

MIT
EINER
HOFFNUNG
UNTERWEGS!
Kirche Neu erleben

Ökumene und
Dialog mit
anderen Religionen

Kommission

12

Vorwort des Bischofs

I. Sinn und Anlage des Forums

1. Das Diözesanforum als solches ist beendet. Ich danke allen in unserem Bistum, die sich durch ihr Gebet, durch ihre Gespräche und Glaubenszeugnisse sowie durch ihre Eingaben und Vorschläge an den Arbeiten des Forums beteiligt und sie bereichert haben. Besonders danke ich den Mitgliedern des Forums, die viel Zeit und Kraft eingesetzt haben, um die Arbeit des Forums zu einem guten Gelingen zu führen. In diesen Dank schließe ich alle ein, die eher im Hintergrund zum Gelingen des Forums beigetragen haben.

2. Um den Beratungen des Forums größtmögliche Freiheit zu gewährleisten, haben wir uns für die offene Form eines Diözesanforums entschieden, im Unterschied zu einer Diözesansynode, wie das kirchliche Recht sie vorsieht. Eine Diözesansynode hat in Gemeinschaft mit dem Bischof rechtsetzende und rechtsverbindliche Kraft, kann allerdings nur Fragen behandeln, die in die Regelungskompetenz des einzelnen Diözesanbischofs fallen. Unser Diözesanforum sollte freier sein und auch Fragen behandeln können, die von überdiözesaner und auch weltkirchlicher Bedeutung sind und damit über die Zuständigkeit des einzelnen Diözesanbischofs hinausgehen. Das Diözesanforum sollte die Freiheit haben, auch in Fragen der Glaubenslehre und der kirchlichen Ordnung ein Meinungsbild zu erstellen im Hinblick auf Fragen, bei denen auf der Grundlage des Evangeliums und der kirchlichen Tradition eventuell eine Weiterentwicklung möglich sein könnte. Um dieser Freiheit willen haben wir das Diözesanforum als beratendes Organ angelegt. In der Präambel heißt es: „Entsprechend der Aussage der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ist das Diözesanforum unter dem Vorsitz des Bischofs ein Ort der Begegnung, des offenen Dialogs und Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller im Volke Gottes für die Kirche von Münster. Das Diözesanforum hat beratenden Charakter. Es soll dazu beitragen, den Weg der Kirche in das dritte Jahrtausend in der Diözese Münster auf der

Grundlage des Glaubens der Kirche, besonders der Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und der Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, zu überdenken, daß die Frohe Botschaft die Menschen unserer Tage besser erreicht und das Miteinander aller gefördert wird.“

3. Hinsichtlich der gewünschten Verbindlichkeit seiner Beratungsergebnisse hat das Diözesanforum seine Aussagen in vier Formen gefaßt:

- a) Empfehlungen bilden die offenste Form der Beratungsergebnisse. Sie haben den Charakter von Handlungsperspektiven oder gegebenenfalls auch Visionen.
- b) Optionen formulieren eindeutige Prioritäten des beabsichtigten Handelns.
- c) Beschlüsse stellen die verbindlichste Form der Beratungsergebnisse der Vollversammlung des Diözesanforums dar. Sie repräsentieren das Mehrheitsvotum der Vollversammlung. Neben ihnen finden auch Minderheitsvoten Raum.
- d) Konkretionen regen an, auf der Grundlage von „Empfehlungen“ und „Beschlüssen“ Pioniererfahrungen zu sammeln, damit sie zu gegebener Zeit für die Gesamtpastoral im Bistum fruchtbar gemacht werden können.

(Anmerkung: Im folgenden werden alle vier Weisen der Aussagen des Forums unter dem Begriff „Beschluß“ gefaßt, um den Text zu vereinfachen.)

II. Schritte zur Umsetzung des Diözesanforums

Nach Abschluß des Diözesanforums geht es darum, die Ergebnisse in das kirchliche Leben des Bistums Münster umzusetzen. Der erste Schritt in dieser Aufgabe kommt mir als dem Bischof zu. Da das Diözesanforum beratenden Charakter hat, obliegt es mir, die Beschlüsse in Kraft zu setzen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse des Diözesanforums in das kirchliche Leben im Bistum Münster lassen sich mehrere Schritte unterscheiden.

1. Mit der Inkraftsetzung werden die Ergebnisse des Forums zugleich der Öffentlichkeit übergeben.

II

2. Ein zweiter Schritt ist die Umsetzung der „Beschlüsse“ des Forums. Dazu bedarf es in vielen Fällen weiterer Überlegungen im Hinblick auf die Verwirklichung. Diese Aufgabe kommt dem Diözesanpastoralrat und der ihm zugeordneten, vom Diözesanforum eingesetzten Kommission gemeinsam mit mir zu.

3. Die Durchführung der „Beschlüsse“ des Forums im einzelnen liegt bei den jeweiligen Adressaten, die häufig in den Aussagen des Forums direkt angesprochen sind.

4. Wie es das Statut vorsieht, werden die Beratungsergebnisse in geeigneter Weise dokumentiert.

III. Inkraftsetzung der Ergebnisse des Diözesanforums durch den Bischof

1. Sowohl von ihrer Form (Empfehlungen, Optionen, Beschlüsse, Konkretionen) wie auch von ihrem Inhalt her haben die Ergebnisse des Forums einen unterschiedlichen Charakter. Häufig sind in Beschlüssen auch Empfehlungen enthalten, da die Form als Beschluß vor allem den Sinn hat, dieser Meinung den gebührenden Nachdruck zu geben. Entsprechend diesem unterschiedlichen Charakter muß auch die Inkraftsetzung durch den Bischof unterschiedlichen Charakter haben. Empfehlungen, sei es in der Form von Empfehlungen oder seien sie vom Inhalt her als Empfehlungen zu qualifizieren, können nicht im eigentlichen Sinn in Kraft gesetzt werden. In diesen Fällen empfiehlt sich die Form der Annahme und eventuell Weitergabe zur Umsetzung dieser „Beschlüsse“ durch den Bischof.

2. In anderen Fällen, vor allem wenn es sich formal und auch inhaltlich um eigentliche Beschlüsse im engeren Sinn handelt, kann der Bischof ihnen die entsprechende Rechtskraft verleihen. Dies bedeutet ein „Inkraftsetzen“ im engeren Sinn.

3. In der Regel ist nur über die „Beschlüsse“ des Forums abgestimmt worden. Über die „Lesetexte“ ist, mit wenigen Ausnahmen, nicht abgestimmt worden. Diese Lesetexte bilden weithin die Grund-

lage der „Beschlüsse“. Wenngleich nicht über sie abgestimmt worden ist, prägen auch sie das Bewußtsein.

4. Im Hinblick darauf, daß die Inkraftsetzung der „Beschlüsse“ des Forums sie in das kirchliche Leben hineinstellt, muß bei der Inkraftsetzung das jeweilige Umfeld der kirchlichen Lehre und kirchlichen Ordnung mit bedacht werden. Das gilt auch im Hinblick auf die „Lesetexte“, so daß ich bisweilen bei der Inkraftsetzung auch sie in das Umfeld der kirchlichen Lehre und kirchlichen Ordnung stellen muß.

5. Das Diözesanforum hatte die Freiheit, in seinen „Beschlüssen“ ein Meinungsbild im Hinblick auf die weitere Entwicklung der kirchlichen Lehre und Ordnung zu formulieren, ohne daß damit schon die Weiterentwicklung der Lehre oder Ordnung vorweggenommen ist. Diese „Beschlüsse“ haben die inhaltliche Qualifikation eines Votums. Häufiger kommt dies in der Form der Beschlüsse selbst zum Ausdruck. Ich werde jeweils bei der Inkraftsetzung der einzelnen „Beschlüsse“ dies vermerken.

6. Im Hinblick auf einige „Beschlüsse“ des Diözesanforums habe ich in den Beratungen der Vollversammlungen schon darauf hingewiesen, daß ich diese „Beschlüsse“ in meiner bischöflichen Verantwortung nicht mittragen kann. Ich werde sie deshalb auch nicht in Kraft setzen. Das werde ich jeweils bei den entsprechenden Beschlüssen vermerken.

7. Zu manchen „Beschlüssen“, die an überdiözesane oder weltkirchliche Stellen weitergeleitet werden sollen, habe ich eine abweichende Meinung schon in den Vollversammlungen zum Ausdruck gebracht. Diese „Beschlüsse“ werde ich weiterleiten, aber zugleich meine abweichende Meinung mit zum Ausdruck bringen, wie es von Anfang an vorgesehen war.

IV. Aus diesen Überlegungen ergeben sich für die „Inkraftsetzung“ im weiteren Sinn folgende Kategorien:

1. Empfehlungen (sowohl formeller als auch inhaltlicher Art)
 - a) Annahme der Empfehlung — ohne weiteren Zusatz;

IV

- b) Annahme der Empfehlung — Weitergabe zur Umsetzung an den Diözesanpastoralrat und die Forumskommission oder eventuell an andere Stellen (z. B. Diözesan-Caritasverband);
 - c) Annahme der Empfehlung und Weitergabe zur Prüfung der Möglichkeiten der Umsetzung an den Diözesanpastoralrat und die Forumskommission sowie gegebenenfalls an andere Stellen;
 - d) Annahme der Empfehlung und Weitergabe an überdiözesane Stellen
- B mit einer Befürwortung,
B mit abweichender Meinung.

2. „Inkraftsetzen“ der Beschlüsse im engeren Sinn. Hierdurch bekommen die Beschlüsse direkt Rechtskraft im Bistum.

3. Einige Empfehlungen oder Beschlüsse kann ich oder werde ich nicht in Kraft setzen,

- a) entweder weil ich es von der Theologie und der kirchlichen Ordnung her nicht für opportun halte, sie in Kraft zu setzen,
- b) oder weil sie der Glaubenslehre der Kirche oder der kirchlichen Ordnung widersprechen.

Ich wünsche, daß die Arbeit unseres Diözesanforums zu einer Vertiefung des kirchlichen Lebens in unserem Bistum führt und wir uns neu mit einer Hoffnung auf den Weg machen, dem kommenden Herrn entgegen.

A handwritten signature in black ink, reading "Reinhard Lettmann". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Bischof Reinhard Lettmann

Dokumentation der Beschlüsse und Inkraftsetzung durch den Bischof

12.0 Präambel

Viele Gemeinden unseres Bistums und in ihnen viele Christen engagieren sich für die Ökumene im Sinne der Zusammenarbeit mit den evangelisch-lutherischen bzw. evangelisch-reformierten Christen und Gemeinden. Der Skandal der Trennung läßt sie nicht ruhen und ermutigt sie, nach Wegen der Annäherung zu einer vollen Gemeinschaft zu suchen. Die Eingaben an das Diözesanforum sind Ausdruck dieses Engagements und waren somit die Grundlage unserer Arbeit in der Kommission. Daß zahlreiche Christen in den Gemeinden diesen Bemühungen skeptisch, verunsichert oder gar ablehnend gegenüberstehen, ist uns schmerzlich bewußt.

Für uns ist und war die Bitte Jesu in seinem Abschiedsgebet, „daß alle eins sein sollen“ (Joh 17, 21) *der* alle Arbeit leitende Auftrag !

Dieses Vermächtnis Jesu wurde aufgenommen in die Dogmatische Konstitution des Konzils „*Lumen gentium*“, wo es heißt: „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, d.h. *Zeichen und Werkzeug* für die innigste Vereini-

gung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“¹

Papst Johannes Paul II. hat in seinem Grußwort an die 9. *Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hongkong* „unterstrichen, Jesus selbst verlange ein sichtbares Zeichen der Einheit. Auf dem Weg zur Ökumene dürfe es kein Zurück mehr geben. Als einen ‚Augenblick der Gnade‘ bezeichnete der Papst das Erreichen einer weitgehenden Übereinstimmung in Grundfragen der Reformation. Der Papst ermutigte Katholiken und Lutheraner, sie sollten ‚mit der Gnade Gottes‘ versuchen, die Hindernisse zu beseitigen, die der Einheit noch im Wege stünden.“²

Wir hoffen, daß uns der Heilige Geist geleitet hat in dem Bemühen, die Dokumente des Konzils, der Würzburger Synode, die lehramtlichen Aussagen, die Dokumente der evangelischen Synoden und die Ergebnisse der Konsensgespräche so auszuwerten, daß Anträge zu Empfehlungen, Optionen, Beschlüssen und Konkretionen formuliert werden konnten, die theologisch stimmig und verantwortbar sind. Wir sagen auch in aller Ehrlichkeit, daß wir mehr wollten als den Ist-Stand abbilden; wir

möchten, daß die Ökumene in Bewegung bleibt und voranschreitet.

Die Mehrzahl der Eingaben beschäftigte sich mit der katholisch - evangelischen Ökumene, was auf dem Hintergrund persönlicher und gemeindlicher Erfahrungen und gewachsener Strukturen verständlich ist. Die **Anträge 12.1 bis 12.5** stellen eine Gewichtung dar, die wir als Kommission auf dem Hintergrund der genannten Eingaben, unserer eigenen Erfahrungen und dem Stand der ökumenischen Gespräche vorgenommen haben. Dabei sind wir uns bewußt, daß einige in den Eingaben angesprochenen Themenkreise nicht bearbeitet worden sind. Unsere Arbeitszeit und unsere Kompetenzen erforderten jedoch eine thematische Eingrenzung und Beschränkung.

Einige Anliegen mußten wir zunächst „zurücklassen“, wie z.B.:

- die Aufhebung des Kirchenbannes gegen Martin Luther,
- notwendige Schritte zur Anerkennung der Ordination evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer,
- das Studium der „ökumenischen Theologie“ als verpflichtender Anteil in der Ausbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- die Zulassung nicht-katholischer Christen als Tauf- und Firmpaten,
- Beschäftigungsmöglichkeiten für evangelische Erzieherinnen und Erzieher in katholischen Kindergärten.

Auch der *Dialog mit anderen Religio-*

nen ist in einzelnen Gemeinden unseres Bistums bedingt durch die jeweilige Bevölkerungsstruktur schon soweit gediehen, daß regelmäßige Kontakte selbstverständlich geworden sind.

Die Kommission hat sich auf den Dialog mit den monotheistischen Religionen, deren Verehrung der *personalen Gottheit* gilt, konzentriert: dem Judentum und dem Islam. Bezüglich des *Judentums* machten wir uns die Aussage der Synode von Würzburg zu eigen. „Wir sehen eine besondere Verpflichtung der deutschen Kirche innerhalb der Gesamtkirche gerade darin, auf ein neues Verhältnis der Christen zum jüdischen Volk und seiner Glaubensgeschichte hinzuwirken.“³ Diesem Anliegen versuchten wir mit dem **Antrag 12.7** gerecht zu werden.

In zahlreichen Gemeinden unseres Bistums wohnen *Muslimen*, die z.T. große Schwierigkeiten haben, ihren Glauben zu leben. Mit dem **Antrag 12.8** möchten wir die Christen in unseren Gemeinden ermutigen, sich in Bezug auf die dem Christentum verwandte Religion kundig zu machen und die Chancen des Gesprächs und gemeinsamen Lebens und Betens zu nutzen.

Den *östlichen Hochreligionen* sollten wir ebenfalls mit tiefer Achtung begegnen. Weiterreichende Empfehlungen zu einem angemessenen Umgang mit diesen Religionen konnten wir als Kommission auf dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Zeit und unserer begrenzten Kenntnisse nicht formulieren.

Wir hoffen, daß das ökumenische Leben und der Dialog mit anderen Religionen durch die Beschlüsse dieses Diözesanforums neue Impulse erhält.

Wir bitten den *Bischof*, mit der Leitung der benachbarten evangelischen Landeskirchen nach Möglichkeiten eines gemeinsamen Wortes an die Gemeinden zu suchen.

Wir möchten die *Gemeinden selbst* ermutigen, das, was schon jetzt gemeinsam getan werden kann, im Vertrauen auf den Heiligen Geist zu tun und nicht nachzulassen im Gebet um die volle Einheit im Glauben an den einen Herrn und Gott. Dabei sollten sie über die gewachsenen guten ökumenischen Kontakte zu den evangelischen Nachbargemeinden hinaus verstärkt das Gespräch und die Zusammenarbeit mit Christen aus den orthodoxen Kirchen (12.6) und den anderen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen suchen.

12.1 Dialog mit der evangelischen Kirche

„Das, was uns verbindet, ist viel stärker als das, was uns trennt.“
(*Ut unum sint*, Nr. 20)⁴

Aus zahlreichen Veröffentlichungen der letzten Jahre zur ÖKUMENE wird deutlich:

Nach katholischem Verständnis besteht die **unumkehrbare Verpflichtung** der Gemeinde und ihrer Verantwortlichen, den Weg der Suche nach der **Einheit** einzuschlagen.

Denn:

„Die Pfarrgemeinde soll, als eine um die Eucharistie versammelte kirchliche Größe, der Ort des authentischen ökumenischen Zeugnisses sein und sich dazu bekennen. Deshalb ist es eine der großen Aufgaben für die Pfarrgemeinde, ihre Mitglieder im ökumenischen Geist zu erziehen.“ (*Direktorium*, Nr. 67)⁵

„Die Art und Weise des ökumenischen Handelns, das in einem bestimmten Gebiet unternommen wird, wird stets vom besonderen Charakter der örtlichen ökumenischen Situation beeinflusst sein. Die Wahl des angemessenen ökumenischen Engagements obliegt in besonderer Weise dem Bischof, der die spezifische Verantwortung und die Herausforderungen, die für seine Diözese charakteristisch sind, in Betracht ziehen muß.“ (*Direktorium*, Nr. 31)

„Die Beziehungen der Christen untereinander zielen nicht nur auf das gegenseitige Kennenlernen, auf das gemeinsame Gebet und auf den Dialog ab. Sie sehen vor und fordern schon jetzt jede nur mögliche praktische Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen: pastoral, kulturell, sozial und auch im Zeugnis für die Botschaft des Evangeliums

ums.“
(*Ut unum sint*, Nr. 40)

Unter diesen Grundvoraussetzungen wurden die Eingaben an das Forum zum Thema Ökumene gelesen und gebündelt. Bemerkenswert ist hier die Vielzahl von Beispielen ökumenischer Pra-

xis.

Bei aller Ungleichzeitigkeit der ökumenischen pastoralen Situation der Gemeinden werden bereits viele gemeinsame Schritte auf dem Weg zur Einheit der Christen in der einen Kirche Christi getan.

12.1

Beschluß

Für alle Gemeinden im Bistum Münster soll es ein unverzichtbares Bemühen sein, folgende Schritte zusammen mit den christlichen Nachbargemeinden zu gehen und weitere Schritte möglich zu machen.

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Mittlerweile gibt es Schritte, die für die ökumenische Arbeit üblich und unverzichtbar geworden sind, in folgenden Bereichen:

Ökumenische Spiritualität

- **regelmäßiger ökumenischer Gottesdienst**
- **ökumenischer Weltgebetstag der Frauen**
- **Gebetswoche für die Einheit der Christen**
- **ökumenisches Bibelgespräch**
- **gemeinsame Trauungen**
- **ökumenischer Jugendkreuzweg**

Einander kennen- und verstehen lernen

- **ökumenischer Gesprächskreis über Gemeinsamkeiten**

und Unterschiede in Theorie und Praxis beider Konfessionen

- regelmäßige Kontakte zwischen den Seelsorgern und den entsprechenden Gremien der benachbarten Gemeinden
- gemeinsame Vortrags- und Gesprächsabende
- Zusammenarbeit der Konfessionen im Hinblick auf den Religionsunterricht

Gemeinsames Leben und Handeln

- Seelsorge für konfessionsverschiedene Ehen und Familien
- Woche für das Leben

Formen und Einrichtungen ökumenischer Begegnung

- Ökumene-Ausschuß im Pfarrgemeinderat bzw. Ökumene-Beauftragte/r

Der Bischof wird gebeten, die Gemeinden zu solchen Schritten aufzufordern. Er möge sie ermutigen, am Ende eines Jahrtausends der großen Kirchenspaltungen ihre ökumenischen Bemühungen zu intensivieren.

Abstimmungsergebnis Ja: 128 Nein: 4 Enth.: 0

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an und werde, wie auch schon bisher, im Sinne des Beschlusses handeln.

Beispielhaft werden in den Eingaben zum Diözesanforum Wege gezeigt, die zwar noch nicht allgemein üblich, aber bereits gangbar sind:

Anlage 1:

Ökumenische Spiritualität

- ökumenisches Friedensgebet / Friedenswoche
- Fastenzeit von Laien gestaltet
- ökumenische Bibelwoche für Kinder und Erwachsene
- gegenseitiges Totengedenken in den Gottesdiensten
- ökumenische Taufgedächtnisgottesdienste
- Predigeraustausch im Wortgottesdienst
- 12-Minuten-Gebet
- ökumenische Frühschicht im Advent / Abendgebete im Advent
- ökumenisches Morgen- bzw. Abendlob am Wochentag
- ökumenische Schulgottesdienste

Einander kennen- und verstehen lernen

- ökumenische Offenheit in Bezug auf Jugendarbeit / Frauengemeinschaft
- Besuch von Gottesdiensten der anderen Konfession
- ökumenisches Gemeindeforum auf Pfarrverbandsebene
- ökumenisches Wochenende

Gemeinsames Leben und Handeln

- gemeinsame Verpflichtungserklärung zum Konziliaren Prozeß
- ökumenischer Eine-Welt-Verkauf
- ökumenischer Umweltkreis
- gemeinsame Pfarr- u. Gemeindefeste
- gegenseitige Einladungen zum Pfarrfest
- ökumenische Pfarrerkonferenz / Pfarrerrühstück
- ökumenischer Arbeitskreis zwischen verantwortlichen Laien und den Hauptamtlichen
- gegenseitiges Auslegen der Pfarrbriefe
- ökumenischer Pfarrbrief
- ökumenischer Rat und ökumenisches Konveniat
- ökumenische Fraueninitiative
- ökumenische Kindergarten- und Schulentlaßfeiern
- Kooperation in der Jugendarbeit (Pfadfinder)
- gemeinsame Sternsingeraktion
- Taufwald (Pflanzen eines Baumes auf ein gemeinsames Feld aus Anlaß der Taufe eines Kindes in einer der beiden Nachbargemeinden)
- ökumenische Martinsfeier
- ökumenischer Friedenskreis, Freundeskreis / Spätaussiedler, Nachbarschaftshilfe
- gemeinsamer Arbeitskreis Asyl
- Aufteilung Caritas und Diakonie nach Gebieten
- ökumenischer Krankenhausbesuchsdienst

- gemeinsames Leben und Beten in Ordensgemeinschaften

Formen und Einrichtungen ökumenischer Begegnung

- gegenseitige Nutzung der Gotteshäuser
- Krankenhäuser in ökumenischer Zusammenarbeit
- ökumenisch geführte Familienbildungsstätten
- ökumenisch geführte Büchereien

Anlage 2:

Hinweise auf Arbeitshilfen, die die **Fachstelle Ökumene** im Bischöflichen Generalvikariat, Dr. Michael Kappes, zusammengestellt hat.

1. Möglichkeiten ökumenischer Arbeit in den Gemeinden
2. Literatur zur praktischen Umsetzung ökumenischer Vorhaben

Diese sachkundig erarbeiteten Hilfen können von jeder Gemeinde abgerufen werden.

Adresse: Fst. Ökumene, Bischöfliches Generalvikariat, Spiegelturm 4, 48143 Münster

12.2 Konfessionsverschiedene Ehen und Familien

12.2.1 Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien

Angesichts der wachsenden Zahl konfessionsverschiedener Ehen (etwa 30 % aller Eheschließungen in der BRD) werden die pastoralen Aufgaben immer dringlicher. Entsprechend formuliert das neue Ökumenische Direktorium: „Es gehört zur ständigen Verantwortung aller, aber besonders der Priester, der Diakone und derer, die sie in ihrem

seelsorglichen Dienst unterstützen, dem(r) katholischen Ehepartner(in) für das Glaubensleben und den bekenntnisverschiedenen Brautpaaren bei ihrer Vorbereitung auf die Ehe, bei deren sakramentalen Feier sowie für das spätere gemeinsame Leben eine besondere Unterweisung und Hilfe anzubieten. Diese pastorale Sorge muß auf die konkrete geistliche Voraussetzung eines jeden Partners, seine Glaubenserziehung und seine Glaubenspraxis Rücksicht nehmen. Gleichzeitig muß man die besondere Situation eines jeden Paares, das Gewissen jedes Partners und die Heiligkeit der sakramentalen Ehe selbst achten.“⁶

12.2.1

Beschluß

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Der Bischof soll die Gemeinden und alle in der Pastoralen Tätigen eindringlich an ihre Verantwortung für die Seelsorge an und mit den konfessionsverschiedenen Ehen und Familien erinnern und sie bitten, diese durch entsprechende Initiativen⁷ vor Ort wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis Ja: 122 Nein: 9 Enth.: 7

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an und werde, wie auch schon bisher, im Sinne des Beschlusses handeln.

**12.2.2 Die wechselseitige
Teilnahme von konfessions-
verschiedenen Eheleuten an
der Feier der Eucharistie und
des Abendmahls**

12.2.2

Beschluß

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Der Bischof und alle Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Gemeinden sollen die Ehepartner in konfessionsverschiedenen Ehen ermutigen, ihre Ehe als Sakrament der Einheit zu leben und ihr christliches Leben in Ehe und Familie als Glieder ihrer Kirche ernst zu nehmen. Sie können so aufgrund ihrer Gewissensentscheidung an Abendmahl und Eucharistie der jeweils gastgebenden Kirche teilnehmen.

Die Ehepartner sollen ermutigt werden, ihre Ehe immer mehr als konfessionsverbindendes Zeichen der Kirchen auf dem Weg zu einer endgültigen Versöhnung und Einheit zu leben. Die Teilhabe an Abendmahl und Eucharistie im gemeinsamen Glauben an die wirkliche Gegenwart Christi in den Gestalten von Brot und Wein ist als Heilmittel Gottes auf dem Weg zur Einheit zu verstehen.

Abstimmungsergebnis Ja: 96 Nein: 32 Enth.: 9

Bischof:

***Ich nehme den Beschluß nicht an,
soweit er sich auf die Teilnahme am
Abendmahl und an der Eucharistie***

zieht.

Zugleich aber sehe ich in diesem Beschluß den dringenden Wunsch nach größerer Einheit unter den Christen, besonders auch in konfessionsverschiedenen Ehen. Ich habe nicht nur Verständnis für diesen Wunsch, sondern teile ihn. Dennoch habe ich in der Vollversammlung des Diözesanforums vom 13. bis 16.3.1997 bereits darauf hingewiesen, daß ich diesen Beschluß weder von meiner Glaubensüberzeugung noch von der kirchlichen Ordnung her mittragen kann.

Im Hinblick auf die Lesetexte zu diesem Beschluß ist zu unterscheiden zwischen verbindlichen Aussagen der kirchlichen Autorität und den Aussagen theologischer Autoren. Aussagen von Autoren besitzen ihren Wert für die theologische Diskussion und können hilfreich sein, weitere Wege zu einer größeren Einheit zu finden, ohne daß sie damit schon eine kirchenamtliche Autorität haben und in die Praxis umgesetzt werden können.

Es ist angemessen, sich im Zusammenhang mit diesem Beschluß des Diözesanforums auf die kirchenamtlichen Aussagen zu besinnen. Auf sie wird, wenn auch nicht immer im Zusammenhang, in den Lesetexten verwiesen. Dennoch ist es gut, sie auch im Zusammenhang vor Augen zu haben.

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesre-

publik Deutschland

Im Synodenbeschluss „Gottesdienst“ heißt es, nachdem von den Möglichkeiten der Eucharistiegemeinschaft mit den Ostkirchen und der Altkatholischen Kirche gesprochen worden ist, im Hinblick auf die reformatorischen Kirchen und Gemeinschaften:

„Reformatorische Kirchen und Gemeinschaften

Diese - zwar noch eingeschränkte - gegenseitige Eucharistiegemeinschaft trifft für die kirchlichen Gemeinschaften reformatorischen Ursprungs zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu. Ihren Mitgliedern ist die Teilnahme an den Sakramenten der katholischen Kirche deshalb nach dem Ökumenischen Direktorium (Nr. 55) in der Regel untersagt. Weil aber die Taufe hingeordnet ist 'auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft' (UR 22) und weil 'die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind'(UR 8), 'kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten'(ÖD 55). Solche Gründe können nach dem Ökumenischen Direktorium in 'Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis)' gegeben sein. 'In anderen dringenden Notfällen soll der Ortsobershirte oder die Bischofskonferenz entscheiden' (Nr. 55). In der Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1.6.1972 wird dies erläutert: 'Fälle dieser Art bleiben nicht auf Situationen von Unterdrückung und

Gefahr beschränkt. Es kann sich um Christen handeln, die sich in schwerer geistlicher Not befinden und keine Möglichkeit haben, sich an ihre eigenen Gemeinschaften zu wenden. Als Beispiel diene die Diaspora' (Nr. 6).

Die Synode bittet die Bischöfe, alle legitimen Möglichkeiten wahrzunehmen, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen.

Als Voraussetzungen für die Teilnahme eines Mitgliedes einer anderen Kirche hat vor allem zu gelten: Bewußtsein der Eingliederung durch die Taufe in die Gemeinschaft der Glaubenden - Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche im Hinblick auf die Eucharistie - Verlangen nach Gemeinschaft mit Christus in der Eucharistie - persönliche Verbindung mit dem Leben der katholischen Kirche (z.B. über den Ehepartner bzw. die Kinder; oder über einen mit katholischen Christen geteilten Einsatz im Dienst an den Menschen oder an der Einheit der Kirche) - Sorge um die Einheit der Kirche - entsprechende Vorbereitung und christliche Lebensführung.

Weiterhin nennen die kirchlichen Dokumente als Voraussetzung, daß der evangelische Christ 'sich für längere Zeit nicht an einen Diener der eigenen Gemeinschaft wenden' könne, um das Abendmahl zu empfangen³. Darüber hinaus bittet die Synode die Bischofskonferenz zu prüfen, ob es nicht auch 'ausreichende Gründe' für die Zulassung evangelischer Christen geben kann, selbst wenn diese die Möglichkeit zum Empfang des Abendmahles hätten. Solche

Gründe könnten sich zum Beispiel aus der Sorge um die Glaubensgemeinschaft der Familie in der konfessionsverschiedenen Ehe ergeben.

Dem einzelnen sollten im Gespräch mit den zuständigen Seelsorgern Hilfen für eine verantwortete, persönliche Entscheidung gegeben werden.

Teilnahme von Katholiken am Abendmahl

In zunehmendem Maße wird die Frage gestellt, ob es unter gewissen Bedingungen einem Katholiken möglich ist, am Abendmahl der reformatorischen Kirchen teilzunehmen.

Die Taufe begründet zwar 'ein sakramentales Band der Einheit' zwischen allen Getauften, das 'auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft hinzielt', aber 'die volle Einheit' mit den reformatorischen Kirchen ist nicht vorhanden (vgl. UR 22). Auch sie bekennen 'bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im heiligen Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft' (ebd.). Jedoch ist wegen des abweichenden Glaubensverständnisses, vornehmlich in bezug auf das Amt und das Weihesakrament, 'die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht gewahrt' (ebd.). Zudem sind die Auffassungen über die Bedeutung des Abendmahls in den reformatorischen Kirchen noch unterschiedlich. Die Synode kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Teilnahme eines katholi-

schen Christen am evangelischen Abendmahl nicht gutheißen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ - seinem persönlichen Gewissensspruch folgend - in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen. Dabei sollte er bedenken, daß eine solche Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht. Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sieht, darf er weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch darf seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen“ (5.4.2 - 5.5).

Eine weitere kirchenamtliche Aussage liegt vor:

Katholischer Erwachsenenkatechismus, Band I „Das Glaubensbekenntnis der Kirche“

„Aus dem Gesagten ergibt sich die Antwort auf das schwierige Problem der Eucharistiegemeinschaft zwischen den getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Die Trennung am Tisch des Herrn wird heute von vielen Christen, besonders von Christen, die in einer bekenntnisverschiedenen Ehe leben oder in ökumenischen Kreisen engagiert sind, schmerzlich

schmerzlich erfahren. In der Tat, wenn die Eucharistie das Sakrament der Einheit und der Liebe ist, dann stellt die Trennung am Tisch des Herrn ein Ärgernis dar, zu dessen Überwindung wir alles in unserer Macht Stehende tun müssen. Andererseits steht die Eucharistie nicht zu unserer Verfügung. Sie ist als Vermächtnis des Herrn ein ‚Geheimnis des Glaubens‘, das den gemeinsamen Glauben voraussetzt, und sie ist als Sakrament der Einheit an die Einheit der Kirche gebunden. Wo der gemeinsame Glaube oder die Einheit der Kirche fehlen, ist vom Wesen der Sache her eine gemeinsame Teilhabe am Tisch des Herrn nicht möglich.

Da aber die Eucharistie sowohl Zeichen der Einheit wie Quelle der Gnade ist (vgl. UR 8; LG 3; 11), kann die Kirche einzelnen getrennten Brüdern und Schwestern den Zutritt zu diesem Sakrament in Todesgefahr sowie in anderen schweren Notlagen erlauben, wenn dies in ihrer eigenen Kirche nicht möglich ist und wenn sie von sich aus darum bitten, sofern sie in bezug auf das Sakrament der Eucharistie den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind (vgl. CIC can. 844). Bei diesen schwierigen Situationen ist zwischen dem Gesichtspunkt der Eucharistie als Zeichen der vollen Kirchengemeinschaft und als Mittel des Heils für den einzelnen gewissenhaft abzuwägen. Dabei muß man, weil dem Wesen der Eucharistie zutiefst zuwider, jedes Ärgernis zu vermeiden suchen.

Zusätzliche Probleme gibt die Frage der Gegenseitigkeit bei der Zulassung zur Kommunion auf. Im Ver-

hältnis zu den Ostkirchen, die ein gültiges Bischofs- und Priesteramt bewahrt haben, ist eine solche Gegenseitigkeit möglich. Deshalb können katholische Christen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, die Kommunion in der katholischen Kirche zu empfangen, diese in der orthodoxen Kirche empfangen (vgl. OE 26-28; UR 15). Da die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vor allem wegen des Fehlens oder der Unvollständigkeit des Weihesakraments die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Geheimnisses nicht bewahrt haben (vgl. UR 22), ist bei ihnen eine solche Gegenseitigkeit nicht möglich (vgl. CIC can. 844).

Damit tun sich heute viele Christen schwer. Diese schmerzliche Situation läßt sich nicht durch spektakuläre Aktionen oder durch ein rein pragmatisches Verhalten lösen. Vorschnelle Lösungen könnten den Ansporn nehmen, die volle Kirchengemeinschaft zu suchen. Allein ernstes Bemühen und beharrliches Beten können weiterhelfen. Wir können das Problem nur von der Wurzel der Trennung her überwinden, indem wir uns, soweit dies menschenmöglich ist, um die Einheit im Glauben mühen. Wenn wir die Kraft haben, diese leidvolle Situation im Geist des Gebets und der Buße zu ertragen, und wenn wir zugleich alles uns Mögliche an Schritten der Versöhnung tun, dann dürfen wir hoffen, daß uns die Gnade der Einheit am Tisch des Herrn eines nicht fernen Tages geschenkt wird.

Eine Hilfe auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft sind ökumenische Wortgottesdienste, in denen wir

als Christen die Einheit suchen, unseren gemeinsamen Glauben bekennen und füreinander und für alle Menschen beten. Solche ökumenischen Wortgottesdienste können die sonntägliche Eucharistiefeier nicht ersetzen. Sie sollen aber nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder Gemeinde gehören (vgl. UR 8; Gem. Synode, Gottesdienst 5.2)“ (S. 360-361).

**Katholischer Erwachsenenkatechismus, Band II
„Leben aus dem Glauben“**

„Als Konsequenz aus der Gemeinschaft im sakramentalen Leben mit den Mitgliedern der verschiedenen orientalischen Kirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, stellt das Ökumenische Direktorium fest: ‘Wenn die Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und vorausgesetzt, daß jede Gefahr des Irrtums und des Indifferentismus vermieden wird, ist es jedem Katholiken, dem es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem nicht-katholischen Spender einer Ostkirche zu empfangen’ (123). Eine weitere Konsequenz lautet: ‘Die katholischen Spender können erlaubt die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung Mitgliedern der orientalischen Kirchen spenden, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind’ (125).

Anders ist die Situation bezüglich der aus der Reformation hervorgegangenen, von der katholischen Kirche getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Hier ist die hinreichende Glaubens- und Sakramentsgemeinschaft nicht mehr bzw. noch nicht gegeben. Solange dies der Fall ist, ist für die katholische Kirche die Kommuniongemeinschaft mit diesen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften nicht möglich (vgl. KKK 1400; KEK 1,360 f.).

Deshalb gilt bezüglich der Sakramente der Grundsatz, daß katholische Amtsträger die Sakramente nur katholischen Gläubigen spenden dürfen und daß katholische Gläubige die Sakramente nur von katholischen Spendern empfangen dürfen. Nur in Ausnahmefällen, die eigens durch 'Richtlinien für die ökumenische Praxis' festgelegt sind, wird die Zulassung von evangelischen Christen zur Kommunion gestattet. Zu diesen Ausnahmen gehört nicht, daß evangelische Christen in konfessionsverschiedenen Ehen zur Kommunion zugelassen sind, wie auch nicht, daß Katholiken das evangelische Abendmahl empfangen dürfen (vgl. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland 'Zur konfessionsverschiedenen Ehe' vom 1.1.1985, II, 1).

Die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer erklärt im 'Beschlüß: Gottesdienst' ausdrücklich, daß sie 'zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Teilnahme eines katholischen Christen am evangelischen Abendmahl nicht gutheißen' kann (5.5). In einer Bitte um Verständnis fügt sie hinzu: 'Die Synode bittet die

katholischen und die evangelischen Christen um Verständnis für ihre Haltung in der Frage der Eucharistiegemeinschaft. Es geht ihr darum, daß die notwendigen Bemühungen um ein gemeinsames Eucharistieverständnis nicht durch ein übereiltes Vorgehen Schaden leiden. Das immer schmerzlich erfahrene Getrenntsein am Tisch des Herrn soll uns Antrieb sein, im theologischen Gespräch und im Gebet auf jene volle Einheit hinzuarbeiten, die der Herr im Abendmahlssaal von seinem Vater erlebt hat und die in der gemeinsamen Eucharistie ihren Ausdruck finden soll'(ebd. 5.6.)“(S. 225 - 226).

Der Lesetext des Diözesanforums erwähnt das Gutachten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen zur Studie „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ von 1992 und verweist darauf mit dem Satz: „Mittlerweile gibt es im Verständnis von Eucharistie und Abendmahl zwischen der katholischen Kirche und den Kirchen der Reformation keinen kirchentrennenden Dissens mehr, der eine Lehrverurteilung rechtfertigen würde.“

An späterer Stelle zitiert der Lesetext indirekt, ohne es als Zitat zu kennzeichnen, den zweiten Teil dieses Absatzes des Gutachtens, wenn er sagt, daß katholischerseits die Teilnahme (am Abendmahl der evangelischen Kirche) nicht erlaubt ist, weil der fortdauernde Dissens im Amts- und Kirchenverständnis noch der entscheidende Hinderungsgrund ist.

Da diese Aussage nicht als Zitat aus dem Gutachten gekennzeichnet ist, könnte es für den flüchtigen Leser wie ein Gegensatz vorkommen. Das Zitat im Zusammenhang lautet wörtlich: „Wir können sagen, daß bezüglich der Eucharistielehre keine kirchentrennenden Gegensätze mehr bestehen. Kirchentrennend ist nach wie vor die Frage des Amtes in ihrer inneren Beziehung zur Eucharistie“ (Gutachten des Päpstlichen Rates, Punkt 6.2., S.110).

Teilnahme von konfessionsverschiedenen Ehepaaren am Abendmahl und an der Eucharistie

Die Frage des Empfangs von Abendmahl und Eucharistie im Hinblick auf konfessionsverschiedene Ehen behandelt das gemeinsame Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1985 „Zur konfessionsverschiedenen Ehe“. In diesem Wort heißt es:

„Konfessionsverschiedene Ehepaare stehen vor der Schwierigkeit, daß sie zum Gottesdienst in zwei verschiedenen Kirchen eingeladen sind. Jeder der beiden Partner soll gemäß seinem Gewissen in seinem Glauben verwurzelt und in seiner Kirche beheimatet bleiben. Kinder brauchen einen vertrauten Ort und eine regelmäßig wiederkehrende Abfolge der gottesdienstlichen Feier. Mit der Treue zur eigenen Kirche und dem regelmäßigen Besuch ihres Gottesdienstes will das liebevolle Verständnis dafür verbunden werden, daß der Ehepartner am Gottesdienst seiner Kirche teilnehmen möchte. Bei gegebener Gelegenheit

jedoch sollte der eine den anderen zum Gottesdienst in seiner Kirche begleiten. Insbesondere werden konfessionsverschiedene Ehepartner zusammen ökumenische Gottesdienste besuchen, um miteinander Gottes Wort zu hören und zu beten.

Ehepartner, deren geistliche Gemeinschaft in gemeinsamer christlicher Verantwortung gewachsen ist, empfinden es schmerzlich, daß sie nicht gemeinsam zum Tisch des Herrn gehen können. Sie erfahren leidvoll, daß die Trennung der Kirchen noch nicht überwunden ist. So entsteht die Frage, warum die Kirchen zwar zur christlichen Gemeinschaft auffordern, aber in dieser Frage unterschiedlich urteilen.

Sowohl evangelische wie katholische Christen glauben, daß Jesus Christus im Herrenmahl wirklich gegenwärtig ist, daß in der Feier des Herrenmahls Gemeinschaft mit dem erhöhten Herrn und dadurch Gemeinschaft unter den Christen geschieht. Die zwischen den Kirchen geführten Gespräche haben ein hohes Maß an Gemeinsamkeit in Grundüberzeugungen ergeben. Volle Abendmahlsgemeinschaft ist freilich erst möglich, wenn bislang getrennte Kirchen sich in ihrem Glauben und in ihrer Lehre so nahegekommen sind, daß die Abendmahlsgemeinschaft zugleich auch Ausdruck und Vollzug der Kirchengemeinschaft ist. Aus den Ergebnissen des bislang geführten Dialogs ziehen die Kirchen allerdings in ihrer Praxis verschiedene Folgerungen, weil sie den Zusammenhang zwischen Kirchengemeinschaft und Kommuniongemeinschaft unterschiedlich werten.

**Begründung des Forums
zum Beschluß 12.2.2:**

Zahlreiche Eingaben zum Diözesanforum bringen das zum Ausdruck, was bereits vor mehr als zwanzig Jahren durch die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der *Spaltung der Kirche Jesu Christi* formuliert worden ist: „Mehr als frühere Generationen empfinden wir heute die Spaltung der Kirche Christi als Widerspruch gegen das Vermächtnis des Herrn. Dieses Ärgernis wird besonders schmerzlich bewußt bei der Trennung im Abendmahl... Auseinandergebrochene Eucharistiegemeinschaft bedeutet zerbrochene Einheit der Kirche, und Spaltungen innerhalb der Kirche machen unfähig zur gemeinsamen Feier des Abendmahls. Mit dieser Spaltung im Sakrament der Einheit und des Friedens möchten sich die Christen heute weniger denn je abfinden. So wird immer mehr nach der gemeinsamen Eucharistiefeier der bisher getrennten Kirchen verlangt.“⁸

Christen fragen nach einem von der Glaubenslehre im ökumenischen Geist erhellten Weg zur Gemeinschaft im Mahl des Herrn.

In der gemeindlichen Praxis haben viele Christen - Laien wie Kleriker- die Ergebnisse des ökumenischen Dialogs seit dem Ende der Synode ihrer Gewissensentscheidung folgend umgesetzt und nehmen auf der gemeinsamen Grundlage des Apostolischen Glaubensbekenntnisses wechselseitig an der Eucharistie der katholischen Kirche und am

Abendmahl der evangelischen Kirche teil bzw. gewähren diese Teilhabe.

Viele Christen haben in dieser Zeit aber auch resigniert, weil ihrer Meinung nach die Ergebnisse des ökumenischen Dialogs und der Konsenspapiere immer noch nicht zu lehramtlichen Äußerungen und entsprechenden Einladungen (insbesondere in der katholischen Kirche) zur wechselseitigen Teilnahme am Herrenmahl geführt haben.

Wir sind uns bewußt, daß die noch offenen Fragen im Amts- und Kirchenverständnis einer vollen Kirchen- und Mahlgemeinschaft im Wege stehen, so daß die volle Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft im Sinne einer offenen wechselseitigen Einladung an alle Christinnen und Christen zur Zeit noch nicht möglich ist.⁹

Wir wollen aber zwanzig Jahre nach dem Ende der „Würzburger Synode“ ein positives Wegzeichen setzen, um alle Frauen und Männer in den christlichen Kirchen zu ermutigen, noch intensiver als bisher den Skandal der Trennung zu überwinden und dem Auftrag Jesu „daß alle eins seien“ gerecht zu werden. Dabei wenden wir uns zunächst den Paaren in konfessionsverschiedenen Ehen zu.

Schon die Würzburger Synode bat die Bischofskonferenz zu prüfen, ob den evangelischen Christen in konfessionsverschiedenen Ehen „aus der Sorge um die Glaubensgemeinschaft der Familie“

die Glaubensgemeinschaft der Familie“ die Zulassung zur Eucharistie gewährt werden könne.¹⁰ Mittlerweile gibt es im Verständnis von Eucharistie und Abendmahl zwischen der katholischen Kirche und den Kirchen der Reformation keinen kirchentrennenden Dissens mehr, der eine Lehrverurteilung rechtfertigen würde.¹¹

Der Bischof von Münster sagt in der „Wegweisung für die Ökumene am Ort“, Münster 1984:

„Evangelische Christen in einer Notlage oder einer Ausnahmesituation, die sich auch in der besonderen Gemeinschaft einer konfessionsverschiedenen Ehe ergeben kann, können das Sakrament der Eucharistie in der katholischen Kirche empfangen, wenn sie den Glauben an die Gegenwart Christi in diesem Sakrament bekennen, ihr Leben im christlichen Glauben führen und von sich aus darum bitten.“¹²

Diese pastorale Aussage im Hinblick auf das Heil des einzelnen findet eine weitere Unterstützung durch folgende Glaubensgründe:

Nach katholischem Verständnis ist die zwischen Christen geschlossene Ehe Sakrament und zwar unabhängig vom Bekenntnis der Beteiligten. „Weil die Ehe Sakrament ist, verwirklicht sich in ihr Kirche. Denn in jeder sakramentalen Handlung gewinnt Kirche ihr Leben, ihre Gestalt, wird sie realisiert. Das II. Vatikanische Konzil hat die altkirchliche Lehre von der Sakramentalität der

Kirche wiederentdeckt und zu einem Zentralpunkt der Ekklesiologie gemacht (LG 1). In diesem Kontext erscheinen dann Ehe und Familie als ‚Hauskirche‘, wie es in der Kirchenkonstitution heißt (LG 2), als die kleinste Zelle von Kirche. (...) Auch die konfessionsverschiedene Ehe ist Sakrament und darum Hauskirche. In der sakramental geschlossenen und gelebten Ehe verwirklicht sich Kirche und nicht Kirchenspaltung.(...)

Diese Hauskirche verlangt nach der Sichtbarmachung auch im Zeichen des Herrenmahls, denn ohne Eucharistie kann Kirche nicht sein. Durch eine christlich gelebte konfessionsverschiedene Ehe kommen beide Eheleute jeweils in eine geistliche Gemeinschaft mit der Kirche ihres Partners, die den Ausschluß vom Herrenmahl als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen läßt.

Die konfessionsverschiedene Ehe stiftet nach katholischer Überzeugung ein Band der Einheit, das durch die Konfessionsverschiedenheit nicht zerstört wird; wäre es anders, könnte die Ehe nicht als Sakrament verstanden werden.“ (...) Diese Überlegungen zeigen „einen katholischerseits gangbaren Weg zu einer Eucharistiegemeinschaft in besonderen Fällen“¹³ und können als Ermutigung für die evangelischen Ehepartner verstanden werden.

Eheleute in konfessionsverschiedenen Ehen, die ihre Ehe bewußt auch als

konfessionsverbindend leben wollen, erfahren als Gewissensnot, daß zwar die katholischen Partner zum Abendmahl der evangelischen Kirche eingeladen sind¹⁴, daß katholischerseits eine Teilnahme aber nicht erlaubt ist, weil der fortdauernde Dissens im Amts- und Kirchenverständnis noch der entscheidende Hinderungsgrund ist.

Die Würzburger Synode sagt:

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ - seinem persönlichen Gewissensspruch folgend - in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen“.¹⁵

Solche Gründe erkennen wir in der Sicht auf die Ehe als Sakrament:

Der katholische Christ, der seinen evangelischen Ehepartner zur Feier des Abendmahls begleitet und sich dort in apostolischer Tradition einig und durch die Taufe im gemeinsamen Bund mit Christus stehend erkennt, kann im Ehebund mit seinem evangelischen Partner die Teilnahme am evangelischen Abendmahl für die eheliche Liebe und Treue und das Glaubensleben der Familie als notwendig und geboten ansehen. Er darf dabei den gewonnenen Konsens in der beiderseitigen Lehre vom Abendmahl (wirkliche Gegenwart Christi in seinem Opfer) voraussetzen.

Die gelegentliche Teilnahme am Mahl des Herrn in der anderen christlichen Kirche muß nicht bedeuten, daß der Christ die Zugehörigkeit zu seiner Kirche aufgibt.¹⁶

Für die Möglichkeit der Teilnahme des evangelischen Ehepartners an der Eucharistie in der katholischen Kirche gilt das Verständnis vom Sakrament als Mittel der Gnade vor dem als Zeichen der Einheit der Kirche.

Für die Möglichkeit der Teilnahme des katholischen Ehepartners am Abendmahl in der evangelischen Kirche gilt der Vorrang des Verlangens nach Ausdruck und Stärkung der Gemeinschaft mit dem evangelischen Ehepartner vor der noch nicht erreichten Einheit der Kirche.

Die sakramentale Ehe unter Christen als Abbild des Bundes Christi mit seiner Kirche, die christliche Familie als Hauskirche, bedarf des Mahles der Einheit mit Christus und darf es gemeinsam feiern.

Wenn hier nur die konfessionsverschiedene Ehe in den Blick genommen wurde, bedeutet dies nicht, daß andere Personenkreise von der Gemeinschaft im Herrenmahl notwendigerweise ausgeschlossen sein müßten. Für sie wäre eigens darüber nachzudenken, wo ein Maß an Kirchengemeinschaft verwirklicht ist, das dann auch Eucharistiegemeinschaft legitimiert.

12.3 Wechselseitige Teilnahme an Abendmahl und Eucharistie

12.3.1

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Das Diözesanforum respektiert die persönliche Entscheidung der Christinnen und Christen, die in Situationen ökumenischer Zusammenarbeit die Teilnahme an Eucharistie und Abendmahl als Gnadenmittel auf dem Weg zur Einheit der Christen verstehen, und weist gleichzeitig nachdrücklich darauf hin, sich der schmerzlichen Trennung der Kirchen weiterhin bewußt zu bleiben und weiter mit daran zu arbeiten und darum zu beten, daß die Eucharistiegemeinschaft Ausdruck der endlich wiedergefundenen Einheit der Kirche werden kann.

Abstimmungsergebnis Ja: 110 Nein: 11 Enth.: 5

Bischof:

Der Beschluß macht eine Aussage über das Diözesanforum und bringt damit erneut den dringenden Wunsch nach größerer Einheit zum Ausdruck, den ich teile.

Ich kann den Beschluß in dieser Weise jedoch nicht annehmen, da es bei der Teilnahme an der Eucharistie und am Abendmahl nicht nur um eine persönliche Entscheidung des einzelnen Christen geht, sondern von ihm auch das Glaubensverständnis bezüglich Eucharistie und Abendmahl der jeweiligen Kirche mit

mit in die Entscheidung einbezogen werden muß. Es handelt sich hier nicht nur um eine Frage der inneren Gewissensentscheidung, über die niemand von außen verfügen darf, sondern auch um die Achtung des Glaubensverständnisses der jeweiligen Kirche. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das zum **Beschluß 12.2.2 Ausgeführte.**

Begründung des Forums

zum **Beschluß 12.3.1:**

Zahlreiche Eingaben an das Diözesanforum bringen den Wunsch nach einer positiven Stellungnahme zueucharistischen Gastfreundschaft zum Ausdruck. Die ökumenische Einheit der Kirche Christi ist vor allem denen eine Sorge und der Mühe wert, die sich als Glieder ihrer Kirche wissen, an ihrem Auftrag teilnehmen und mit ihr leiden, daß sie in ihrem Dienst an den Menschen nicht in vollem Sinne glaubwürdig ist, solange sie noch gespalten ist.

Die Situationen, in denen sich katholische mit evangelischen Christen im Zeichen des Glaubens treffen, sind zahlreicher geworden. Christen sehen sich dabei häufig als selbstverständliche Gäste und Teilnehmer an Gottesdiensten der je anderen Kirche.

Sie fragen, warum die Teilnahme am Mahl des Herrn in der gastgebenden Kirche von seiten der katholischen Kirche nicht allgemein freigestellt ist.

Ökumenisch engagierte Christen erfahren im Bestreben, das, was gemeinsam getan werden kann, auch gemeinsam zu tun im diakonalen Handeln, Gespräch

und Gebet auf vielerlei Weise eine Intensität an Gemeinsamkeit, die zu dem drängenden Wunsch führt, auch das Mahl des Herrn gemeinsam zu feiern.

Dies muß der ökumenischen Bewegung auf allen Ebenen ein Ansporn sein.

Der bis heute erreichte Stand der theologischen Gespräche zum Verständnis der Eucharistie zeigt eine weitgehende Übereinstimmung. Schwieriger ist die Frage des Amtes.

Im folgenden zitieren wir den augenblicklichen Stand kirchenamtlicher Äußerungen.

Im offiziellen Gutachten des *Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen* heißt es: „Wir können sagen, daß bezüglich der Eucharistielehre keine kirchentrennenden Gegensätze mehr bestehen. Kirchentrennend ist nach wie vor die Frage des Amtes in ihrer inneren Beziehung zur Eucharistie.“ (1992, S. 110, Pkt. 6.2)

Der *Katholische Erwachsenenkatechismus* (1985) sagt: „Die Eucharistie bezeichnet und bewirkt nicht nur die Einheit des einzelnen Gläubigen mit Christus, sondern die Einheit aller Gläubi-

gen, die Einheit der Kirche in Jesus Christus. (...) Aus der Lehre, daß die Eucharistie das Sakrament der Einheit ist, folgt freilich auch, daß sie allein durch den gültig geweihten Priester gültig gefeiert werden kann. (...) Das priesterliche Amt ist ja Dienst an der Einheit“ (S. 358f).

[Demnach würde sich die wiedergewonnene Einheit der Kirche Jesu Christi in der Glaubenslehre, in Verfassung und Amt verkörpern in der gemeinsamen Feier der Eucharistie aller Christen.]

Die *Würzburger Synode* formuliert 1975: „Die Taufe begründet zwar ‚ein sakramentales Band der Einheit‘ zwischen allen Getauften, das ‚auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft‘ hinzielt, aber ‚die volle Einheit‘ mit den reformatorischen Kirchen ist nicht vorhanden (vgl. UR 22). Auch sie bekennen ‚bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im heiligen Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft‘ (ebd.). Jedoch ist wegen des abweichenden Glaubensverständnisses, vornehmlich in bezug auf das Amt und das Weihesakrament, ‚die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht gewahrt‘ (ebd.).

(...) Die Synode kann deshalb *zum gegenwärtigen Zeitpunkt* (Hervorhebung d. Verf.) die Teilnahme eines katholischen Christen am evangelischen

Abendmahl nicht gutheißen.“

Weiter sagt die Synode:

„Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ seinem persönlichen Gewissenspruch folgend - in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen. Dabei sollte er bedenken, daß eine solche Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht. Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sieht, darf er weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch darf seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen.“ (Gemeinsame Synode, Beschluß: Gottesdienst, S. 216)

Mehr als 20 Jahre nach der Synode, die den Wunsch nach Einheit der christlichen Kirchen deutlich zum Ausdruck gebracht hat, möchten wir weitergehen in der gegenseitigen Annäherung und Anerkennung, ohne dabei die eigene Tradition zu vergessen oder zu verleugnen.

Wir möchten, daß die aufbauenden Ergebnisse der Konsensgespräche, die seit dem Ende der Synode geführt worden sind, Eingang finden in die lehramtlichen Äußerungen und pastoralen Entscheidungen der Kirchen, damit das,

was *Bischof Kasper* bezogen auf die Teilnahme einzelner evangelischer Christen an der Eucharistie gesagt hat, auch umgekehrt gelten kann für die Teilnahme einzelner katholischer Christen an der Feier des Abendmahls. Kasper geht aus von dem grundsätzlichen Zusammenhang von Eucharistiefeier und Kirchengemeinschaft und sagt dann: „Aber bei solchen persönlichen Entscheidungen werden nie nur objektive Normen angewandt und verwirklicht. Diese werden vielmehr ins Gewissen auf eine konkrete, oft sehr vielschichtige und konfliktreiche Situation übertragen.“

So kann sich ein evangelischer Christ, der evangelischer Christ bleiben möchte, der aber durch die eine Taufe und besondere Lebensumstände sich der katholischen Kirche nahe weiß, der sich in Übereinstimmung mit dem katholischen Glauben im Hinblick auf die Eucharistie sieht und in seiner Lebensführung entsprechend disponiert ist, berechtigt und auch ermutigt sehen, zur Kommunion in einer katholischen Meßfeier zu gehen. Ich denke, wir können ihn nicht dazu auffordern, aber wir müssen seine Entscheidung respektieren.“ [W. Kasper, Zum gegenwärtigen Stand des ökumenischen Gesprächs zwischen den reformatorischen Kirchen und der katholischen Kirche, in: KNA-ÖKI, Nr. 16 (1991), S. 14f.]

Mit den Frauen und Männern in der Synode sind wir einig:

„Wir wollen das offensichtlich neu er-

wachte Verlangen nach Einheit nicht austrocknen lassen. Wir wollen den Skandal der zerrissenen Christenheit, der sich angesichts einer immer rascher zusammenwachsenden Welt tagtäglich verschärft, nicht bagatellisieren oder vertuschen. Und wir wollen die konkreten Möglichkeiten und Ansatzpunkte für eine verantwortliche Verwirklichung der Einheit nicht übersehen oder unterschätzen. Diese Einheit entspringt der einheitsstiftenden Tat Gottes, aber doch durch unser Tun in seinem Geist, durch die lebendige Erneuerung unseres kirchlichen Lebens in der Nachfolge des Herrn.“ (Synodenbeschluß „Unsere Hoffnung“, 1975, Pkt. IV,1, S. 108)

Die Eucharistie ist nicht nur Ziel der Einheit, sondern auch Mittel der Gnade auf dem Weg zur Einheit in versöhnter Verschiedenheit (vgl. Direktorium, Nr. 129). Mit Karl Rahner und Heinrich Fries möchten wir den dynamischen Charakter der Eucharistiefeier hervorheben:

„Auf Grund der für das Verständnis von Abendmahl und Kirche grundlegenden Bestimmungen ergibt sich die Folgerung, daß die Alternative: Abendmahl als Zeichen und Ausdruck schon bestehender Einheit oder als Einheit bewirkendes Zeichen, nicht zu Recht besteht. Denn die Einheit des Glaubens und der Kirche ist nicht monolithisch, statisch fixiert und als endgültig abgeschlossen zu denken: sie ist offen und steht als bestehende und lebendige Einheit im Zeichen des Unvollendeten, des Unter-

heit im Zeichen des Unvollendeten, des Unterwegs, des eschatologischen Vorbehalts. Diesen ekklesiologischen Tatbestand kann man auch in der Weise beschreiben, daß man die Wirklichkeit der Kirche als Gabe und als Aufgabe bestimmt: die in der Eucharistieerscheinende Einheit kann als durch Jesus Christus vorgegebene Einheit verstan-

den werden, die für die Gemeinschaft der mit Christus Verbundenen zur ständigen und unaufhörlichen Aufgabe wird; sie kann als Streben nach Einheit (vgl. Eph 4,3), als Bemühung um Einigung, um Versöhnung verstanden werden.“ (K. Rahner/H. Fries, *Einigung der Kirchen - reale Möglichkeit*, 1983, S. 149f).

12.3.2

Option

Das Diözesanforum möge als Option beschließen:

Angesichts der beschriebenen drängenden Situation möge sich der Bischof mit der Bischofskonferenz nachdrücklich dafür einsetzen, daß die noch nicht aufgearbeiteten Fragen des Eucharistie- und Amtsverständnisses einer Klärung zugeführt werden und so über eine Vertiefung der Kirchengemeinschaft die Eucharistiegemeinschaft verwirklicht wird.

Abstimmungsergebnis Ja: 120 Nein: 2 Enth.: 3

Bischof:

Ich nehme die Option an und werde mich, wie schon bisher, in ihrem Sinn

12.3.3

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Die Gemeinden werden gebeten, im ökumenischen Gespräch zu prüfen, wo ihre Praxis der Herrenmahlfeier einem gemeinsamen Verständnis entgegensteht und welche Praxis es fördern könnte.

Abstimmungsergebnis Ja: 102 Nein: 18 Enth.: 9

Bischof: *Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn an die Gemeinden weiter mit dem Hinweis auf entsprechende Ausführungen im Dokument „Das Herrenmahl“ der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission von 1978, erschienen im Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn, und Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main. Ich*

12.4 Ökumenische Gottesdienste am Sonntagvormittag und am Vormittag kirchlicher Feiertage

Fast die Hälfte der Voten greift das Thema „Ökumenische Gottesdienste“ am Sonntagvormittag auf. Im zunehmenden Wunsch evangelischer und katholischer Gemeinden, *gemeinsam* Gottesdienst zu feiern, sehen wir das Wirken des Heiligen Geistes.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Erklärung anlässlich der Frühjahrsvollversammlung im Februar 1994 umfassend Stellung zur Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntagvormittag und am Vormittag kirchlicher Feiertage bezogen.

Auszüge aus der Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste vom 24.02.1994:

„2. Das II. Vatikanische Konzil sagt: ‚Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tag, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christ-

gläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken‘ (SC 106). ...

4. Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein. Als besondere Zeiten des gemeinsamen Gebets bieten sich unter anderem an:

(1) jene Tage, die ausdrücklich dem Anliegen der Einheit der Christen gewidmet sind; die Gebetsoktav vom 18. - 25. Januar, der Weltgebetstag der Frauen am ersten Freitag im März, die Tage zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag. Es sollten auch besondere schulische Anlässe, ökumenische Konferenzen, Bibelwochen u.a., desgleichen der Buß- und Betttag in Betracht gezogen werden.

(2) staatliche Feiertage, die nicht auch kirchlich gebotene Feiertage sind (z.B. 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit). ...

5. Da die sonntägliche Eucharistiefeier für das christliche Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinde einen unverzichtbaren Wert hat, können ökumenische Gottesdienste sie nicht ersetzen. Diese haben deshalb stets einen Ausnahmecharakter. Ökumenische

Gottesdienste dürfen nicht dahin führen, daß in einer Gemeinde an einem Sonntag keine Heilige Messe gefeiert werden kann. Die katholischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden.“

7. Es „kann in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am Vormittag stattfinden, wenn

- (1) Gemeinden besondere ökumenische Ereignisse begehen;
- (2) die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert. In diesem Fall ist darauf zu achten, daß ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den Pfarrern der betreffenden Kirchen vereinbart werden;
- (3) überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang stattfinden.

8. Findet aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag statt, so muß für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonntag gewährleistet sein.

9. Damit deutlich bleibt, daß die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonn-

tag stets Ausnahmecharakter hat, dürfen solche Gottesdienste nur in sehr begrenzter Zahl stattfinden. Die Pfarrer sind verpflichtet, das Generalvikariat rechtzeitig vorher um Genehmigung zu ersuchen.

10. Jedem ökumenischen Gottesdienst sollte ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen. Andere Motive, wie zum Beispiel Verschönerung eines Vereinsfestes, kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen. In jedem Falle sollten ökumenische Gottesdienste eingebettet sein in ein aktives ökumenisches Leben der Gemeinde.“ (KA für die Diözese Münster v. 1.6.1994, Art.115)

Soweit die Auszüge aus der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Voten kritisieren vornehmlich nicht die Ausnahmeregelung für die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntagmorgen, sondern bedauern die Tatsache, daß dazu vorher die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates eingeholt werden muß. Es ist zu bedenken, daß am Ort der Pfarrgemeinde die Situation am besten beurteilt werden kann.

12.4

Beschluß

Das Diözesanforum möge daher als **Beschluß** beschließen:

Der Bischof wird gebeten, die Entscheidung über die Angemessenheit der Feier eines ökumenischen Gottesdienstes am Sonntagvormittag und am Vormittag kirchlicher Feiertage auf die Pfarrer zu übertragen mit der gleichzeitigen Verpflichtung, die entsprechenden Ausführungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.2.1994 zu beachten und dem Generalvikariat gegenüber vorher ihre Entscheidung anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis Ja: 111 Nein: 9 Enth.: 4

Bischof: *Ich gebe den Beschluß zur Prüfung weiter an die Fachstelle Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat.*

12.5 Predigt eines Gastes aus einer anderen christlichen Kirche in der Eucharistiefeier

In den Gemeinden des Bistums wird ein sogenannter „Kanzelaustausch“ zunehmend praktiziert in der Weise, daß *gelegentlich* wechselweise ein katholischer Priester im Hauptgottesdienst der evangelischen Gemeinde und ein(e) evangelische(r) Amtsträger(in) in der Eucharistiefeier der katholischen Gemeinde predigt.

Diese Praxis basiert nicht zuletzt auf der

durch das Wort Gottes begründeten Gemeinschaft des Glaubens und der Taufe sowie auf der Erfahrung der gemeinsamen Bibelarbeit in den Gemeinden, die vom „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ sehr empfohlen wird:

„Alles, was getan werden kann, damit die Mitglieder der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften das Wort Gottes lesen, und zwar wenn möglich gemeinsam ..., all das bekräftigt das Band der Einheit, das sie schon eint, öffnet sie dem einheitsstiftenden Handeln Gottes und bekräftigt das gemeinsame Zeugnis

für das heilbringende Wort Gottes, das sie der Welt geben.“¹⁷

Die Erkenntnis, daß das Wort Gottes gemeinsame Quelle des Glaubens ist, ja, daß Christus selbst in ihm gegenwärtig ist und daß dieses Wort gemeinsam verkündet werden soll als Zeugnis für die Welt, hat zu folgender Regelung in Nr. 133 des Direktoriums geführt:

„Die Lesung der Heiligen Schrift während der Eucharistiefeier der katholischen Kirche geschieht durch Mitglieder dieser Kirche. In Ausnahmefällen und aus gutem Grund kann der Diözesanbischof dem Mitglied einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft erlauben, die Aufgabe des Lektors zu übernehmen.“¹⁸

Die Predigt ist dem Priester oder Diakon vorbehalten mit der Begründung, daß „sie die Mysterien des Glaubens und die Normen des christlichen Lebens in Übereinstimmung mit der katholischen

Lehre und Tradition“¹⁹ darzulegen hat. Zugleich soll für die Predigt die innere Einheit von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier beachtet werden, wie sie sich im Hochgebet mit der Verkündigung der Abendmahlsworte verdichtet.²⁰

Der Priester als Vorsteher des Gottesdienstes, bzw. der Pfarrer, kann einen Gast, Priester oder Laien der katholischen Kirche auffordern, in der Eucharistiefeier zu predigen. Entsprechend sollte er die Möglichkeit haben, ein Mitglied der getrennten christlichen Kirchen um eine Predigt zu bitten, die auf der gemeinsamen Basis des Wortes Gottes in der Hl. Schrift den christlichen Glauben verkündet und das Bemühen um die Einheit der Kirchen verstärkt.

Das Diözesanforum nimmt bedauernd

12.5

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Eine Einladung aus besonderem Anlaß an eine(n) Prediger(in) der Kirchen der Reformation oder der orthodoxen Kirche im Sonntagsgottesdienst der katholischen Gemeinde das Wort Gottes auszulegen, soll als Schritt auf dem ökumenischen Weg zur Einheit der Kirchen von der Leitung der katholischen Kirche ermöglicht werden.

Abstimmungsergebnis Ja: 109 Nein: 14 Enth.: 3

Bischof:

Ich nehme die Empfehlung an mit folgendem Hinweis:

Der hier gemeinte „Sonntagsgottesdienst“ kann eine Eucharistiefeier oder auch ein Vespergottesdienst sein.

Die Predigt in der Eucharistie ist dem Priester oder Diakon vorbehalten. Darauf verweist auch das Zitat im Lesetext aus dem „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“.

Ich verweise dazu auf das zu entsprechenden Beschlüssen des Diözesanforums in „Liturgie und Gottesdienst“ Nr. 2.2.3 und in „Ehrenamtliche und hauptamtliche Dienste und Ämter in Kirche und Gemeinde“ Nr. 9.3 Gesagte.

Die Auslegung des Wortes Gottes durch eine Predigerin oder einen Prediger der Kirchen der Reformation oder der orthodoxen Kirchen kann aufgrund der geltenden liturgischen Ordnung die Form einer Statio zu Beginn oder eines geistlichen Wortes zwischen

12.6 Dialog mit der orthodoxen Kirche

Das Diözesanforum nimmt bedauernd zur Kenntnis, daß die Kirchen des Ostens von den Gemeinden kaum wahrgenommen werden.

12.6

Beschluß

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:
Der Diözesanpastoralrat wird gebeten, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen, die den Dialog mit den Kirchen des Ostens aufnimmt und intensiviert.**

Abstimmungsergebnis Ja: 116 Nein: 1 Enth.: 1

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn zur Durchführung an den Diözesanpastoralrat weiter.

12.7 Dialog mit dem Judentum

Christen und jahrhundertlang verkündete christliche Theologie tragen Mitverantwortung und Schuld am Antijudaismus, der zum Rassenwahn des Antisemitismus beitrug, dem die Scho'ah folgte, der Versuch der Ausrottung der Juden durch das NS-Regime.

Wir begrüßen, daß sich durch das II. Vatikanische Konzil die christliche Theologie, was das Verhältnis zum Judentum betrifft, entscheidend geändert hat und daß die Kirche auch ganz offiziell den Dialog mit dem Judentum aufgenommen hat. Vor allem in den christlich-jüdischen Gesellschaften, aber auch an anderen Lernorten sind Begegnungsräume entstanden.

Dennoch müssen wir feststellen, daß auch mehr als 50 Jahre nach der Schreckensherrschaft und Ideologie der Nationalsozialisten sich in unserem Denken und Sprechen zum Teil unbewußt immer noch „antijüdische“ Vorurteile finden. Diese gilt es zu erkennen und in ihrer Wirkungsweise bewußt zu machen.

Darüber hinaus ist es für das Verständnis unseres eigenen Glaubens wichtig zu wissen, woher wir kommen: Jesus war Jude. Seinen und unseren Glauben können wir nur auf dem Boden der jüdischen Religion verstehen. „Nicht du trägst die Wurzel, sondern die Wurzel trägt dich.“ So heißt es schon im Römerbrief (11,18). Und Papst Johannes Paul

II. sagte beim Besuch der großen Synagoge Roms am 13.4.1986: „Die jüdische Religion ist für uns nicht etwas Äußerliches, sondern gehört in gewisser Weise zum Innersten unserer Religion. Zu ihr haben wir somit Beziehungen wie zu keiner anderen Religion.“ Die letzten Päpste und das Konzil haben erkannt und anerkannt, was Christen fast 2000 Jahre lang bestritten haben: daß Gott den Bund mit Israel, seinem Volk, nicht gekündigt hat.

Trotz dieser späten Einsicht wird leider immer noch - wie oft in der Vergangenheit, wenn auch auf sublimere Weise - der jüdische Glaube als dunkle Folie dargestellt, von der sich der christliche Glaube, „das Neue des Evangeliums“, dann leuchtend abheben soll.

Darum braucht es gerade auf Gemeindeebene besondere Anstrengungen, um durch Predigt, Katechese, Bibelarbeit, Glaubensgespräche diese jahrhundertlange und immer noch fortwirkende Definition des christlichen Glaubens auf Kosten des jüdischen bewußt zu machen und richtig zu stellen. Es gilt, eine Sensibilität zu wecken auch im Blick auf Lieder und Gebete.

Unsere christliche Identität geht durch eine solche Sensibilisierung nicht verloren: „Im Dialog zwischen Juden und Christen müssen die Glaubensunterschiede, als das Unterscheidende und gegebenenfalls Trennende, offen genannt werden; nur dann erfolgt der Dialog in Wahrheit und Wahrhaftigkeit.“²¹ Für uns Christen ist Jesus der

ßene Messias - trotz einer unerlöst scheinenden Welt. Je gefestigter wir in unserer Identität sind, um so offener werden wir für den Dialog.

„Für den Christen ist das Ziel der Heilsherrschaft Gottes, die Israels Bibel verheißt, vermittelt durch den Juden Jesus. Hier bereits zeigt sich die nicht nur trennende, sondern auch verbindende Funktion Jesu: Durch den Juden Jesus wirkt im Christentum die Tora weiter. Durch ihn ist sie als Gottes Verheißung und Gebot den Christen zur Verwirklichung aufgegeben. Der Jude dagegen muß nicht erst Jesus kennenlernen, um die Tora zu lieben, er bringt diese Liebe als Jude mit. Freilich kann ein Gespräch zwischen Juden und Christen dann ernsthaft geführt werden, wenn auch der jüdische Partner davon ausgeht, daß im Christentum etwas von Gott her geschehen ist, was ihn ‚um Gottes Willen‘ angeht, auch wenn er darin keinen direkten Weg sieht, den er selber gehen kann und muß.“²²

Deutlicher als bisher sollte auch die jüdische Wurzel unserer Liturgie angesprochen werden: Ohne die jüdische Tradition der Mahlfeier am Vorabend des Pessachfestes, des Sederabends, gäbe es keine Eucharistiefeier, kein Abendmahl. Der Gebetsschatz unserer Kirche, gerade auch das Stundengebet, aber nicht nur dieses, nährt sich aus jüdischen Quellen.

Die Hebräische Bibel, das „Alte Testament“, ist von Anfang an auch die Bibel der Christen und mit dem „Neuen Testament“ Heilige Schrift.

Lesungen aus dem „Alten Testament“ sollten gemäß ihrer eigenen Würde ihren angemessenen Ort in der Liturgie finden.

Sehr zu begrüßen ist es, wenn in Bibelkreisen Bücher des „Alten Testaments“ als ganze gelesen werden.

Im „Neuen Testament“ finden sich als Niederschlag der Auseinandersetzung zwischen dem Judentum und der frühen Kirche und der dadurch bedingten wachsenden Abgrenzung der Christengemeinden von der Synagoge bedauerlicherweise auch antijüdische Tendenzen. Sie sollten als solche benannt werden. Die jahrhundertlang im Christentum geltende falsche Auffassung von den Juden als Gottesmördern - auch den viel später lebenden Juden wurde immer wieder die Schuld am Tod Jesu angelastet - scheint endlich keinen fruchtbaren Boden mehr zu haben und ausgetrocknet zu sein. Sie ist längst widerlegt worden. In Erinnerung gerufen seien die Worte des Konzils: „Obgleich die jüdischen Obrigkeiten mit ihren Anhängern auf den Tod Christi gedrungen haben, kann man dennoch die Ereignisse seines Leidens weder allen damals lebenden Juden ohne Unterschied noch den heutigen Juden zur Last legen. Gewiß ist die Kirche das neue Volk Gottes, trotzdem darf man die Juden nicht als von Gott verworfen oder verflucht darstellen, als wäre dies aus der Heiligen Schrift zu folgern. Darum sollen alle dafür Sorge tragen, daß niemand in der Katechese oder bei der Predigt des Gotteswortes etwas lehre, das mit der evangelischen

lehre, das mit der evangelischen Wahrheit und dem Geiste Christi nicht im Einklang steht.²³

Unter uns leben, durch die schrecklichen Ereignisse der Scho'ah verursacht, nur wenige Juden. Auch wenn ihre Zahl durch die Einwanderung osteuropäischer Juden (vor allem aus Rußland) in den letzten Jahren wieder gewachsen ist, gibt es doch nicht genügend Gelegenheiten der Begegnung.

Nur ganz wenige Eingaben zum Diözesanforum beziehen sich auf den christlich-jüdischen Dialog. Gründe dafür sind vielleicht der nur selten stattfindende Kontakt zu Juden und zur jüdischen Kultusgemeinde und auch die angesprochene fehlende Sensibilisierung. Mittlerweile ist zwar im Bereich der Universität und in der Aus- und Weiterbildung der Religionspädagogen einiges „aufgearbeitet“ worden, doch an der Basis unserer Gemeinden ist noch viel zu tun:

Lern- und Begegnungsorte in unserem Bistum (oder ganz in der Nähe) könnten stärker genutzt werden, z. B. von Pfarrgemeinderäten, Bibelkreisen,...

- das „Jüdische Museum“ in Dorsten
- die „Alte Synagoge“ in Essen
- die „Christlich-Jüdische Gesellschaft“ in Münster
- die jüdische Kultusgemeinde in Münster
- die jüdische Gemeinde zu Oldenburg
- weitere Begegnungsorte und die Anschriften (siehe Anlage 1)

- Im Bereich der theologischen und pastoralen Erwachsenenbildung sollte das Verhältnis Judentum - Christentum weiterhin zur ständigen Thematik gehören, nicht nur an den diözesanen Weiterbildungsstätten. Sachkundige Referentinnen und Referenten könnten (z.B. als Vorbereitung auf eine Israelreise) in die Gemeinde eingeladen werden. (siehe Anlage 2)
- Jüdische Bräuche, Feste, Feiern und Lebensgewohnheiten sollen in ihrer Eigenständigkeit gesehen und anerkannt werden und können in den Gemeinden als Grundlage für eigene Feste, Riten und Bräuche deutlich gemacht werden.
- Erinnerungsstätten vor Ort (jüdische Friedhöfe, Synagogen oder Plätze, an denen Synagogen gestanden haben) und andere noch auffindbare Stellen können ins Bewußtsein gerückt und gepflegt werden.
- Erinnerungen an Juden und ihre Familien, die in unseren Städten und Gemeinden gelebt haben, dürfen nicht verlorengehen. Möglicherweise finden sich in den Gemeinden gerade junge Menschen, die bereit sind, nachzuforschen, Kontakte zu Überlebenden und Zeitzeugen aufzunehmen und darüber zu berichten.

Der Dialog mit dem Judentum bringt auch die christlichen Kirchen einander näher. Sie erkennen ihr Versagen und nicht zuletzt ihre gemeinsame Aufgabe, sich jederzeit mit vereinten Kräften da-

für einzusetzen, daß Menschen anderen Glaubens, anderer Herkunft und Geschichte bei uns kein Unrecht geschieht.

12.7

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Das Diözesanforum ist sich der schmerzhaften Geschichte im Verhältnis zum Judentum bewußt. Die gemeinsame Wurzel unseres Glaubens soll unsere Geschwisterschaft bestärken. Die Gemeinden werden gebeten, den gegenwärtigen Stand des jüdisch-christlichen Dialogs zu bedenken und Impulse aus der gemeinsamen Geschwisterschaft für ein neues Verhältnis aufzugreifen und mit Leben zu füllen.

Abstimmungsergebnis Ja: 120 Nein: 0 Enth.: 0

Bischof:

Ich nehme die Empfehlung an und gebe sie an die Gemeinden weiter.

Anlage 1:

Hinweise und Adressen:

Jüdisches Museum Westfalen, Dorsten

Das jüdische Museum Dorsten ist in

einem alten Bürgerhaus untergebracht. Es beherbergt eine gute, umfassende Sammlung von Gegenständen und informiert über alle Bereiche des jüdischen Lebens.

„Das Jüdische Museum Westfalen - von außen klein, fast unscheinbar, aber so faszinierend und umfassend informativ, daß sich schon seinetwegen ein Ausflug

Ausflug in den Ruhrpott lohnt.“ (Fritz A. Bauchwitz, Radio Bremen)
Verbunden mit dem Museum ist ein Lehrhaus, früher gedacht als Bildungs- und Begegnungsstätte von Nichtjuden für Nichtjuden, das heute eine Lehrtätigkeit entwickelt, die auch von jüdischen Bürgern (meist aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion) gern genutzt wird. Getragen wird beides von einem engagierten Verein für Jüdische Geschichte und Religion e.V. (Jüdisches Museum Westfalen, Julius-Ambrunn-Str. 1, Postfach 622, 46256 Dorsten, Fon 0 23 62/4 52 79, Fax 0 23 62/4 53 86).

Öffnungszeiten: Di - Fr 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr,
Sa, So 14.00 - 17.00 Uhr
Es gibt eine Winterpause (20. Dezember 1997 - 9. Januar 1998) Leiterin: Sr. Johanna Eichmann

Duisburg

Auf dem Gelände des Binnenhafens entsteht derzeit ein jüdisches Gemeindezentrum. Möglich und notwendig wurde dieser architektonisch hochinteressante Bau durch den Zuzug jüdischer Bürger aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Bisher gehört Duisburg zur Synagogengemeinde Mülheim-Duisburg - Oberhausen. Die Synagoge in Mülheim allein kann den gestiegenen Anforderungen an die Gemeindegarbeit nicht mehr gerecht werden.
Rabbiner ist David Polnauer, e-mail: polnauer@uni-duisburg.de.

An die ehemalige Synagoge der Stadt erinnert eine Gedenkkapelle am Kuhlenwall (ev. Stadthaus), sowie ein Anne-Frank-Gedenkstein und das Denkmal für die Opfer der Shoah am benachbarten Rabbiner-Neumark-Weg. (Jüdische Gemeinde Mülheim-Duisburg-Oberhausen, Kampstr. 7, 45468 Mülheim/Ruhr, Fon 02 08/3 51 91, Fax 02 08/38 34 25)

Dinslaken

Beispielhaft für viele andere Gedenktafeln und Denkmäler sei das Dinslakener Denkmal erwähnt.

Auf dem Platz vor dem Rathaus erinnert eine Skulptur des Beuys-Schülers Alfred Grimm an die Geschehnisse der Pogromnacht 1938. Am 10. November 1938 trieb man die Kinder des Dinslakener jüdischen Waisenhauses zusammen mit den Mitgliedern der jüdischen Gemeinde durch die Stadt. Die jüngeren Kinder mußten auf einem Viehwagen Platz nehmen.

Anknüpfend an dieses Ereignis hat der Künstler das bemerkenswerte Denkmal als Viehwagen gestaltet, auf dem die Namen der ermordeten Gemeindeglieder und Kisten mit Gebissen, Schmuck und Prothesen an den grausamen Tod der Juden in den Konzentrationslagern und den Raub ihres Eigentums erinnern.

Drensteinfurt

Hier leistet der „Verein zur Erhaltung und Nutzung der Synagoge Drenstein-

furt“ vorbildliche Arbeit. Die erhaltene und restaurierte Synagoge wird als Gedenkstätte und für angemessene kulturelle Veranstaltungen genutzt. Durch die Kontaktaufnahme mit Überlebenden und Quellenstudium wird die Erinnerung an die Schicksale der jüdischen Familien des Ortes wachgehalten.

Adresse:

Verein zur Erhaltung und Nutzung der Synagoge Drensteinfurt e. V.

Zumbuschstr. 21, 48317 Drensteinfurt
Ansprechpartnerin: Frau Sabine Omland, Fon 0 25 08 / 4 38

Essen

Wenn sie auch nicht im Bistum Münster liegt, so darf die Alte Synagoge in der Steeler Str. 29, 45127 Essen, nicht unerwähnt bleiben, denn sie ist heute (seit 1980) Gedenkstätte und historisch-politisches Dokumentationsforum. Die Gedenkstätte ist geöffnet: Di - So, jeweils 10.00 - 18.00 Uhr.

Es gibt zwei Dauerausstellungen „Stationen jüdischen Lebens von der Emanzipation bis zur Gegenwart“ und „Verfolgung und Widerstand in Essen 1933 - 1945“. Fon 02 01/88 46 43 oder 88 53 27,

Fax 02 01/88 54 89 (Leiterin Edna Brocke).

Die neue Essener Synagoge und das Gemeindeheim liegen an der Sedanstraße.

(Jüdische Gemeinde Essen, Sedanstr. 46, 45138 Essen, Fon 02 01/27 34 13, Fax 02 01/28 71 12)

Hoerstgen

Ein interessanter jüdischer Friedhof (29 Grabsteine) liegt vor den „Toren“ des niederrheinischen Dorfes Hoerstgen. Er ist auf einem sehr schmalen und langen Grundstück angelegt, das genau einem preußischen Morgen entspricht. Die jüdische Gemeinde dort hatte zeitweise über 100 Mitglieder.

Die Synagoge besteht nicht mehr.

Ehemalige Synagoge Issum

Im Hinterhof eines Hauses an der Kapellener Straße gelegen, überstand das ehemalige jüdische Gemeindezentrum Issum mit Schule, Synagoge und Ritualbad (Mikwe) die Zeit des Nationalsozialismus. Da die Synagoge bereits 1935 nicht mehr als solche genutzt wurde, entging sie den Zerstörungen der Pogromnacht 1938. Sie ist eine der wenigen noch erhaltenen Dorfsynagogen. 1989 wurden die Gebäude restauriert; sie sind heute Begegnungsstätte mit einem kleinen, aber feinen Museum. An jedem ersten Sonntag im Monat sind Synagoge, Schule, Museum und Mikwe zwischen 14 und 17 Uhr geöffnet. Ansprechpartnerin für Informationen, Führungen etc. ist Frau Sita Honnel bei der Gemeindeverwaltung Issum, Fon: 0 28 35/10 24. Zwei Kilometer außerhalb Issums liegt in einem Waldstück der jüdische Friedhof. (An der Bundesstraße in Richtung Wesel).

Münster

Die jüdische Kultusgemeinde erbaute nach dem Krieg auf dem Grundstück

der von den Nazis zerstörten alten Synagoge ihr neues Gotteshaus und Gemeindezentrum.

(Jüdische Kultusgemeinde Münster, Klosterstr. 8, 48143 Münster, Fon 02 51/4 49 09, Fax 02 51/51 15 52) Die Gesellschaft für Christlich Jüdische Zusammenarbeit bietet regelmäßig Rundgänge zu den Stätten jüdischen Lebens an. Ansprechpartner: Andreas Determann, Geschäftsführer.

Oldenburg

(Jüdische Gemeinde Oldenburg, Wilhelmstr. 17, 26121 Oldenburg, Fon 04 41 / 13127, Fax 04 41 / 1 44 56)

Recklinghausen

Am 18. Schweat 5757, am Vortag zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus (26.01.97), konnte die jüdische Gemeinde Bochum-Herne-Recklinghausen ihre neue Synagoge in Recklinghausen in Gebrauch nehmen. Zur jüdischen Kultusgemeinde gehören heute mehr Mitglieder (ca. 1.200) als vor der Shoah, so daß der alte Betsaal, der 1955 an gleicher Stelle errichtet wurde, zu klein wurde. Ein weiterer Betsaal besteht noch in Bochum. Das Gemeindezentrum bietet heute Platz für ca. 500 Personen. Die Stadt Recklinghausen vermietet der Gemeinde inzwischen auch die alte jüdische Schule mit einem Ritualbad, so daß jetzt wieder eine Mikwe zur Verfügung steht. (Jüdische Kultusgemeinde Bochum-Herne-Recklinghausen, Am Polizeipräsidium 3, 45657 Recklinghausen,

Fon 02361/15131, Fax 02361/184678).

Synagoge Selm-Bork

Die ehemalige Landessynagoge des Dorfes Bork wurde vor einigen Jahren renoviert und dient heute als Gedenkstätte und wird für kulturelle Veranstaltungen genutzt. Sie kann auch besichtigt werden. Hier hilft der Leiter der Volkshochschule Selm, Herr Michael Reckers, gern weiter. Er ist unter der Nummer 0 25 92/9 22 10 zu erreichen. (VHS Selm, Botzlarstr. 2, 59379 Selm).

Warendorf

Hier wird immer wieder ein Rundgang zu den Stätten jüdischen Lebens angeboten. Auf Anfrage kann man einen Termin vereinbaren.

Adresse: Angelika Sturm, Jostestr. 5, 48231 Warendorf

Anlage 2

Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit im Bistum Münster

Duisburg/Mühlheim/Oberhausen e. V., Güntherstr. 22, 47051 Duisburg, Fon 02 03/2 76 20

Moers e. V., Schopenhauerstr. 6, 47447 Moers, Fon 02 841/3 05 57

Münster, Postfach 3106, 48017 Münster, Fon + Fax 02 51/4 29 22

Oldenburg, Tonweg 39, 26129 Oldenburg, Fon 04 41/5 45 57

Oldenburger Münsterland, Vestrup -
Up'n Rao 1, 49456 Bakum,
Fon 0 44 46/96 10 36
Fax 0 44 46/96 10 37

Recklinghausen, Hans-Böckler-Str. 20,
45665 Recklinghausen,
Fon 0 23 61/4 54 21

Wesel, Am Nordglacis 49, 46483 We-
sel, Fon 02 81/2 41 41

zusammengestellt von Markus Gehling
unter Mitarbeit von Andreas Determann

12.8 Dialog mit dem Islam

Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten zu einem Ort verschiedener Kulturen und Religionen geworden. Eine bisher christlich geprägte Gesellschaft entwickelt sich vielerorts zu einer multi-kulturellen und multireligiösen.

Der muslimische Bevölkerungsanteil bildet mittlerweile nach den christlichen Kirchen die nächstgrößte Religionsgruppe. Viele Muslime nehmen ihre Religion sehr ernst, Religion und Leben bilden für sie eine Einheit.

Mit dem Islam (= Hingabe an Gott) verbindet uns Christen der Glaube an den Einen Gott, den Gott Abrahams.

„Der Heilswille umfaßt auch die, welche den Schöpfer anerkennen, unter ihnen besonders die Muslime, die sich zum Glauben Abrahams bekennen und mit uns den einen Gott anbeten, den

barmherzigen, der die Menschen am Jüngsten Tag richten wird.“²⁴

„Mit Hochachtung betrachtet die Kirche auch die Muslim, die den alleinigen Gott anbeten, den Schöpfer des Himmels und der Erde. ... Sie bemühen sich, auch seinen verborgenen Rat-schlüssen sich mit ganzer Seele zu unterwerfen, so wie Abraham sich Gott unterworfen hat, auf den der Glaube sich gerne beruft. Jesus Christus, den sie allerdings nicht als Gott anerkennen, verehren sie doch als Propheten, und sie ehren seine jungfräuliche Mutter Maria, die sie bisweilen auch in Frömmigkeit anrufen. Überdies erwarten sie den Tag des Gerichts, an dem Gott alle Menschen auferweckt und ihnen vergilt. Deshalb legen sie Wert auf sittliche Lebenshaltung und verehren Gott besonders durch Gebet, Almosen und Fasten. Nachdem es jedoch im Lauf der Jahrhunderte zu manchen Zwistigkeiten und Feindschaften zwischen Christen und Muslimen kam, ermahnt die Heilige Synode alle, das Vergangene beiseite zu lassen, sich aufrichtig um gegenseitiges Verstehen zu bemühen und gemeinsam einzutreten für Schutz und Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der sittlichen Güter und nicht zuletzt des Friedens und der Freiheit für alle Menschen.“²⁵

In der jüngsten offiziellen Stellungnahme der katholischen Kirche zum interreligiösen Dialog wird der Heilswegcharakter anderer Religionen eindeutig bestätigt: „... die Anhängerande-

rer Religionen antworten immer dann positiv auf Gottes Einladung und empfangen sein Heil in Jesus Christus, wenn sie in ehrlicher Weise das in ihren Traditionen enthaltene Gute in die Tat umsetzen und dem Spruch ihres Gewissens folgen. Dies gilt sogar für den Fall, daß sie Jesus Christus nicht als ihren Erlöser erkennen oder anerkennen.²⁶

Wenn Jesus Christus das verbindende Glied zwischen den Kindern Abrahams ist, so bleibt zugleich das Bekenntnis zu ihm als dem Sohn Gottes und Erlöser der Welt das unterscheidend Christliche und der durch nichts zu ersetzende Beitrag der Christen zum Dialog.

In unserm Land steht der Dialog mit den Muslimen unter der Herausforderung, gemeinsam den Glauben an den einen Gott und Vater zu bezeugen.

Christen und Muslime erfahren ein vergleichbares Schicksal der glaubenden und religiös gebundenen Mitbürger in unserer Gesellschaft. Die meisten Unterschiede sind vor dieser Erfahrung gradueller und nicht fundamentaler Natur. Zu den aktuellen Herausforderungen gehört auch eine Neubewertung der historischen Erfahrungen und Begegnungen der Religionen und ein Überwinden negativer Erfahrungen und Haltungen zugunsten eines neuen, positiven Miteinanders.

Dabei müssen manche theologische Themen und politische Erfordernisse höheren Autoritäten reserviert bleiben. Aber die praktischen, alltäglichen Herausforderungen in Familie, Gemeinde und Arbeit verlangen den interreligiö-

sen Dialog und gemeinsame Anstrengungen auf Ortsebene.

Dieser Dialog ist möglich, wenn wir uns vor pauschalen Verurteilungen hüten, wenn wir die politische und nationale Einbindung der Gesprächspartner richtig bewerten, wenn wir das Prinzip der ehrlichen Gegenseitigkeit zugrunde legen und vom Gegenüber nichts erwarten, was wir nicht selbst einzubringen bereit sind, wenn wir uns um ein Verstehen des Islam als Religion und Lebensweise bemühen, wenn wir einander nicht für Fehler der Vergangenheit oder für Untaten Dritter verantwortlich machen, wohl aber über alles in Offenheit und Wahrhaftigkeit sprechen können, wenn wir, jedenfalls zu Anfang, mehr das Gemeinsame als das Unterscheidende betonen, wenn die Gemeinden besonders den Kindern helfen, zu einem unkomplizierten und förderlichen Miteinander zu finden.

Wenn eine gemeinsame menschliche Basis gewachsen ist, ist auch gemeinsames Gebet der verschiedenen Religionen möglich. Leichter ist das Beten nacheinander und nebeneinander am gleichen Ort, und das sollte auf jeden Fall geübt werden. Ebenso empfehlenswert sind gemeinsame Lesungen von Bibel und Koran.

Die Dialogfähigen auf beiden Seiten - Christen und Muslime - sollen sich nicht von Extremisten und Fundamentalisten entmutigen lassen. Sie mögen einander sehen und verstehen lernen. Beide Reli-

Beide Religionen haben über eine Milliarde Mitglieder und bieten eine große Vielfalt der Wege.

12.8.1

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Das Diözesanforum bittet den Bischof, die Priester und die übrigen Mitglieder der Pfarrgemeinden und ebenso die katholischen Gremien des Bistums zu ermutigen, den interreligiösen Dialog und den persönlichen Kontakt mit den Mitgliedern auch der nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften zu suchen und zu vertiefen und insbesondere die islamischen Mitbürger - im Bewußtsein des gemeinsamen Glaubens an den „Einen“ Gott - verständnisbereit und freundschaftlich anzunehmen.

Abstimmungsergebnis Ja: 125 Nein: 1 Enth.: 4

Bischof: ***Ich nehme die Empfehlung an und gebe sie an das Bistum weiter.***

12.8.2

Das Diözesanforum möge als **Konkretion** beschließen:

Die Gemeinden mögen sich zu den großen Festen der jeweils anderen Religionen beglückwünschen, besuchen und einladen, z. B. zum Ende des Ramadan, zum Ende der großen Mekka-Wallfahrt, bei familiären Festen anlässlich von Geburt oder Tod, Schulabschluß, Heirat, Hauseinweihung, Gemeindefest und ähnlichen Gelegenheiten.

Zu großen öffentlichen Anlässen im zivilen Leben empfehlen sich gemeinsame Aktivitäten: Woche des ausländischen Mitbürgers, Friedenswoche, Stadtfest etc...

Muslimen soll die Benutzung christlicher Einrichtungen ermöglicht und, falls nötig, erleichtert werden.

Die Bischöfe mögen - z. B. bei ihren Visitationen - in Orten, wo größere islamische Gemeinden bestehen, die Möglichkeiten zum Gespräch mit Angehörigen bzw. Vertretern dieser Gemeinden wahrnehmen.

Abstimmungsergebnis Ja: 121 Nein: 4 Enth.: 5

Bischof: *Ich nehme die Konkretion an und gebe sie an die Gemeinden weiter. Im Hinblick auf die Benutzung christlicher Einrichtungen sind Kirchen- und Gottesdiensträume davon ausgenommen, weil eine solche Benutzung sowohl unserem katholischen Verständnis vom geweihten Kirchenraum wie auch dem muslimischen*

Gesamtabstimmung: Ja: 128 Nein: 3 Enth.: 1

Anmerkungen

¹ Lumen gentium, Nr. 1

² zitiert aus: Osservatore Romano vom 09.07.1997 (dt. Ausgabe), S.2

³ Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluß: Unsere Hoffnung, Offizielle Gesamtausgabe, Bd.1, Freiburg ²1976, S. 109

⁴ Enzyklika „Ut unum sint“ von Papst Johannes Paul II. über den Einsatz für die Ökumene vom 25.05.1995 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 121)

⁵ Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25.03.1993 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 110)

⁶ Ebd. Nr. 146

⁷ Grundaussagen und Anregungen zur Seelsorge finden sich in folgenden Erklärungen: Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der EKD, Würzburg 1974; Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und

der Kirchenkanzlei der EKD, Arbeitshilfe Nr. 22/1981; Ja zur Ehe, hrsg. v. der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der EKD 1981; Zur konfessionsverschiedenen Ehe. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD 1985

⁸ Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluß: Gottesdienst, Offizielle Gesamtausgabe, Bd. I, Freiburg ²1976, S. 213

⁹ Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25.03.1993, Nr. 132

¹⁰ Vgl. Beschluß: Gottesdienst, Pkt. 5.4.2, S. 215

¹¹ Vgl. Gutachten des Päpstlichen Rats zur Förderung der Einheit der Christen zur Studie „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“, 1992, Pkt. 6.2, S. 110

¹² Der Bischof von Münster, Wegweisung für die Ökumene am Ort, 1984, Pkt. 4.2, S. 16

¹³ P. Neuner, Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft, in: KNA - ÖKI, Nr. 45 v. 02.11.1994, S. 9f

¹⁴ Vgl. „Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“, 1996, Art. 180; „Augsburger Bekenntnis“ Nr. 7 (CA 7) und „Pastoraltheologische

„Pastoraltheologische Handreichung zur Frage einer Teilnahme evangelisch-lutherischer und römisch-katholischer Christen an Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern der anderen Konfession“, hrsg. i.A. der Generalsynode der VELKD vom luth. Kirchenamt, Hannover 1975, S. 7f

¹⁵ Beschluß: Gottesdienst, Pkt. 5.5, S. 216

¹⁶ Vgl. Das Mahl des Herrn - 25 Jahre nach Arnoldshain, 1982, S. 58, und W. Kasper, Zum gegenwärtigen Stand des ökumenischen Gesprächs zwischen den reformatorischen Kirchen und der katholischen Kirche, in: KNA - ÖKI, Nr. 16, 1991, S. 14f

¹⁷ Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25.03.1993, Nr. 183

¹⁸ Ebd. Nr. 133

¹⁹ Ebd. Nr. 134

²⁰ Vgl. CIC can 767 § 1

²¹ Über das Verhältnis der Kirche zum Judentum. Erklärung der deutschen Bischöfe v. 28. April 1980, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die Deutschen Bischöfe 26), Bonn 1980, S. 21

²² Arbeitspapier „Theologische Schwerpunkte des jüdisch-christlichen

Gesprächs“ des Gesprächskreises „Juden und Christen“ beim Zentralkomitee der Deutschen Katholiken vom 8. Mai 1979, S. 6

²³ II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen „Nostra aetate“, Nr. 4

²⁴ II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Nr. 16

²⁵ II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen „Nostra aetate“, Nr. 2 und 3

²⁶ Dialog und Verkündigung. Überlegungen und Orientierung zum Interreligiösen Dialog und zur Verkündigung des Evangeliums Christi, hrsg. vom Päpstlichen Rat für den Interreligiösen Dialog, 1991, Nr. 29 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 102)

Abkürzungen

CIC	Codex Juris Canonici	UR	Unitatis redintegratio. Dekret über den Ökumenismus des II. Vatikanischen Konzils
KA	Kirchliches Amtsblatt		
KEK	Katholischer Erwachsenenkatechismus, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Kevelaer u.a. 1985		
KKK	Katechismus der Katholischen Kirche, München 1993		
KNA-ÖKI	Katholische Nachrichten Agentur - Ökumenische Information, Bonn		
LG	Lumen gentium. Dogmatische Konstitution über die Kirche des II. Vatikanischen Konzils		
OE	Orientalium Ecclesiarum. Dekret über die katholischen Ostkirchen des II. Vatikanischen Konzils		
ÖD	Ökumenisches Direktorium		
SC	Sacrosanctum Concilium. Konstitution über die heilige Liturgie des II. Vatikanischen Konzils		

Anhang

Eucharistie und Kirche

(von Bischof Dr. Reinhard Lettmann)

I. Eucharistische Gemeinschaft und Kirchengemeinschaft

1. Eucharistie und Kirche sind wesentlich miteinander verbunden. „Ist der Kelch des Segens, über den wir den Segen sprechen, nicht Teilhabe am Blut Christi? Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es, darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10, 16-17).

In der Feier der Eucharistie verwirklicht sich die Kirche in dichtester Weise. „Ecclesia subsistit in Eucharistia“ (Thomas von Aquin).

2. Seit frühester Zeit wird für die Eucharistie der Begriff „communio“ verwandt. Dieser Begriff enthält wesentlich ein ekklesiales Moment. Gemeinschaft an der Eucharistie wird gleichzeitig als Gemeinschaft mit der Kirche verstanden. Durch die Zulassung zur Eucharistie tritt der Einzelne in Gemeinschaft mit der Kirche. Diese Gemeinschaft mit der Kirche ist mehr als die Gemein-

schaft mit den aktuell zur Feier Versammelten, die dann wieder auseinandergehen. Die *communio*, die durch die Zulassung zur Eucharistie gewährt und bezeichnet wird, ist nicht zu verstehen als Gemeinschaft mit einer rein geistigen Kirche, die hinter allen sichtbaren Kirchen und Konfessionen steht. Es ist nach katholischer Auffassung die Gemeinschaft mit der einen Kirche, von der das 2. Vatikanische Konzil sagt, daß Christus seine Kirche hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfaßt hat und sie als solches unablässig trägt. „Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. ... Dies ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen. ... Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht (*subsistit*) in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen

Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“ (Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 8).

3. Was macht den Inhalt der Kirchengemeinschaft aus? Kirchengemeinschaft ist mehr als bloß freundlich-geschwisterliche Gesinnungsgemeinschaft oder Aktionsgemeinschaft. Sie setzt das gemeinsame Band der Taufe voraus. Sie schließt notwendig die gemeinsame Verkündigung des Evangeliums und das gemeinsame Bekenntnis des Glaubens ein; denn die Kirche wird nicht allein durch das Sakrament konstituiert, sondern auch durch das Wort, durch Verkündigung und Bekenntnis. Die in der Eucharistie sich darstellende Einheit erfordert die Einheit der Eintracht und Liebe im alltäglichen Leben der Christen untereinander. Kirchengemeinschaft hat zum Inhalt Gemeinschaft im Bekenntnis, in den Sakramenten, im apostolischen Amt und im Leben.

4. Die eucharistische Gemeinschaft kann nicht ohne ihren inneren Zusammenhang mit der Kirchengemeinschaft gesehen werden. Wer zur konkreten eucharistischen Gemeinschaft hinzutritt,

bezeugt damit zugleich seine Gemeinschaft mit der hier die Eucharistie feiernden Gemeinschaft der Kirche. „Man kann nicht gemeinsam Abendmahl feiern und nachher auseinander gehen in voneinander getrennte selbständige Kirchen“ (Vajta).

II. Unterschiedliche Grade der Kirchengemeinschaft

1. Wer gehört zur Kirche? Für die Antwort auf diese Frage gibt das 2. Vatikanische Konzil zwei Ansatzpunkte. Der erste geht von der Taufe aus. Durch das Sakrament der Taufe wird der Mensch zum Christen. Christsein aber hat immer mit der Kirche zu tun. Durch die Taufe wird der Mensch gerechtfertigt und dem Leib Christi eingegliedert (vgl. Dekret über den Ökumenismus, Art.3). Die Taufe begründet ein sakramentales Band der Einheit (vgl. Dekret über den Ökumenismus, Art. 22).

Der zweite Ansatz geht aus vom Sakrament der Eucharistie. Kirchengemeinschaft und Eucharistiegemeinschaft fordern und bedingen sich gegenseitig. Die Not unserer Situation ist dadurch gekennzeichnet, daß sich die grundsätzliche Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Kirche und die

tatsächliche Eucharistie- und Kirchengemeinschaft nicht decken. Die Christen sind durch die Taufe miteinander verbunden, dennoch leben sie in der konkreten Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft voneinander getrennt.

Das 2. Vatikanische Konzil deutet diesen Sachverhalt, indem es von einer unterschiedlichen Intensität der Gemeinschaft spricht. Die eucharistische Gemeinschaft ist nicht schon mit der durch die Taufe grundgelegten Gemeinschaft gegeben. Die durch die Taufe gegebene Gemeinschaft ist jedoch auf die volle und vollkommene Gemeinschaft hin geordnet, zu der auch die eucharistische Gemeinschaft gehört (vgl. Dekret über den Ökumenismus, Art. 22).

2. Welches sind die inhaltlichen Elemente der vollen und vollkommenen Gemeinschaft? „Jesus Christus will, daß sein Volk durch die gläubige Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente durch die Apostel und durch ihre Nachfolger, die Bischöfe mit dem Nachfolger Petri als Haupt, sowie durch ihre Leitung in Liebe unter der Wirksamkeit des Heiligen Geistes wachse, und er vollendet seine Gemeinschaft in der Einheit: im

Bekenntnis des einen Glaubens, in der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes und in der brüderlichen Eintracht der Familie Gottes“ (Dekret über den Ökumenismus, Art. 2). Zur vollen kirchlichen Gemeinschaft gehören nach den Worten der Konstitution über die Kirche die Verbindung im Band des Glaubens, der Sakramente, der kirchlichen Leitung und der Gemeinschaft. „Jene werden der Gemeinschaft der Kirche voll eingegliedert, die, im Besitze des Geistes Christi, ihre ganze Ordnung und alle in ihr eingerichteten Heilmittel annehmen und in ihrem sichtbaren Verband mit Christus, der sie durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind, und dies durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung und Gemeinschaft“ (Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 14).

3. Wenn die eucharistische Gemeinschaft nicht bereits mit der Taufe gegeben ist, kann es dann einen Grad der kirchlichen Gemeinschaft geben, bei dem auch die eucharistische Gemeinschaft verantwortlich werden kann?

Die eucharistische Gemeinschaft als *ein* Element der vollen Kirchengemeinschaft ist nicht unab-

chengemeinschaft ist nicht unabhängig von den übrigen Elementen zu sehen. Wo die übrigen Elemente der vollen Kirchengemeinschaft fehlen, kann auch keine eucharistische Gemeinschaft bestehen. Andererseits ist jedoch zu fragen, ob die übrigen Elemente alle in gleicher Weise in voller Ausprägung und in höchster Dichte gegeben sein müssen, damit Eucharistiegemeinschaft verwirklicht werden kann. Bei der Beantwortung dieser Fragen gilt es, der je unterschiedlichen Situation der verschiedenen Kirchen Rechnung zu tragen.

Es besteht keine volle Gemeinschaft zwischen der katholischen Kirche und den Kirchen der Orthodoxie (Das Dekret über den Ökumenismus spricht von den orientalischen Kirchen). „Da nun diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam“ (Dekret über den Ökumenismus, Art. 15)

Zwar spricht das Konzil nicht von einer völligen eucharistischen Gemeinschaft im Sinne einer gemeinsam gefeierten Eucharistie; hier wird das Fehlen der vollen kirchlichen Gemeinschaft deutlich. Dennoch wird den Gläubigen der Zutritt zur eucharistischen Gemeinschaft im Sinne der Gegenseitigkeit eröffnet. In den Artikeln 26 und 27 des Dekretes über die katholischen Ostkirchen heißt es: „Wenn eine *Communicatio in sacris* die Einheit der Kirche verletzt oder wenn sie eine formale Bejahung einer Irrlehre, die Gefahr eines Glaubensabfalles, eines Ärgernisses oder religiöser Gleichgültigkeit in sich birgt, dann ist sie durch göttliches Gesetz verboten. Die Seelsorgepraxis zeigt aber, daß bei den in Frage kommenden ostkirchlichen Brüdern mancherlei persönliche Umstände in Betracht zu ziehen sind, unter denen weder die Einheit der Kirche verletzt wird noch irgendeine Gefahr zu fürchten ist, vielmehr ein Heilsnotstand und das geistliche Wohl der Seelen drängt. Daher hat die katholische Kirche je nach zeitlichen, örtlichen und persönlichen Umständen in Vergangenheit und Gegenwart oft eine mildere Handlungsweise angewandt und allen die Mittel zum Heil und das Zeugnis gegenseitiger christlicher Liebe durch Teilnahme an Sakramenten

nahme an Sakramenten und anderen heiligen Handlungen und Sachen dargeboten. Aus diesen Erwägungen hat das heilige Konzil, 'damit wir nicht durch die Härte des Urteils den Erlösten zum Hindernis werden', und zur immer stärkeren Förderung der Einheit mit den von uns getrennten Ostkirchen folgende Richtlinien festgelegt: Unter Wahrung der erwähnten Grundsätze können Ostchristen, die guten Glaubens von der katholischen Kirche getrennt sind, wenn sie von sich aus darum bitten und recht vorbereitet sind, zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zugelassen werden. Ebenso ist es Katholiken erlaubt, dieselben Sakramente von nicht-katholischen Geistlichen zu erbitten, in deren Kirche die Sakramente gültig gespendet werden, sooft dazu ein ernstes Bedürfnis oder ein wirklicher geistlicher Nutzen rät und der Zugang zu einem katholischen Priester sich als physisch oder moralisch unmöglich herausstellt“ (Dekret über die katholischen Ostkirchen, Art. 26-27).

4. Mit den getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften des Abendlandes verbindet die katholische Kirche das sakramentale Band der Taufe. Inhalt der kirch-

lichen Gemeinschaft ist jedoch noch mehr. Gemeinsam ist das Bekenntnis zu Jesus Christus als Gott und Herrn und einzigem Mittler zwischen Gott und den Menschen zur Ehre des einen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes (vgl. Dekret über den Ökumenismus, Art. 20). Gemeinsam ist die Verehrung und Bejahung der Autorität der Heiligen Schrift (vgl. ebd., Art. 21). Gemeinsam ist das Bekenntnis bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet wird (vgl. ebd., Art. 22).

Die Taufe ist hingeordnet auf das vollständige Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsveranstaltung, wie Christus sie gewollt hat, schließlich auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft. Diese aus der Taufe hervorgehende volle Einheit mit der katholischen Kirche fehlt. Neben den Unterschieden in der Interpretation der geoffenbarten Wahrheit (vgl. ebd., Art. 19-21) ist im Hinblick auf die eucharistische Gemeinschaft von besonderer Bedeutung, daß sie „nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche

hesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (substantia) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben“ (ebd., Art.22). Trotz des gemeinsamen Bandes der Taufe und trotz der über dieses Fundament hinausgehenden wesentlichen Gemeinsamkeiten hat die Kirchengemeinschaft wegen der bestehenden Unterschiede doch nicht jenen Grad der Intensität erreicht, der es dem Konzil ermöglicht hätte, eine gewisse eucharistische Gemeinschaft mit diesen Kirchen zu eröffnen. Was von der eucharistischen Gemeinschaft mit den Christen der Ostkirchen gesagt wird, wird nicht auf die Christen der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation des Abendlandes hervorgegangen sind, angewandt.

III. Möglichkeiten eucharistischer Gemeinschaft

1. Im Hinblick auf die Gemeinschaft im Gottesdienst (communio in sacris) sieht das 2. Vatikanische Konzil zwei Prinzipien als maßgebend an: „die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft,

die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen. Wie man sich hier konkret zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist“ (Dekret über den Ökumenismus, Art. 8).

Auf der Grundlage dieser Konzilsaussage bestimmt CIC can. 844 §4: „Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente (es geht um Buße, Eucharistie und Krankensalbung) erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen (mit den übrigen hier genannten Christen sind die nicht einer orientalischen Kirche angehörenden Christen gemeint), die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind.“

sind.“

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß in besonderen Notfällen die beiden Prinzipien der Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade nicht in allem zur Deckung kommen müssen. Das Moment der kirchlichen Gemeinschaft tritt in diesen Notfällen gegenüber dem ewigen Heil des Einzelnen zurück. Doch auch in diesen Fällen dürfen wir nicht in eine rein individualistische Auffassung von der Eucharistie zurückfallen. Indem die Kirche dem Einzelnen den Leib Christi reicht, macht sie ihn zu seinem persönlichen Heil der Einheit und Liebe der einen Bundesgemeinde Gottes teilhaftig und erfüllt ihn so mit aller Gnade. „Nur wenn einer grundsätzlich bereit ist, sich dem in der Eucharistie sich ereignenden Gesamtvorgang der Kirche anzuvertrauen, durch den sie mehr gottgeweiht, tiefer in den Tod Christi hineingegeben, enger in sich eins wird, der Vollendung des Alls im Kommen des Herrn näher kommt, wird er auch der individuellen Segnungen und Gnaden dieses Sakramentes teilhaftig; denn diese sind im Grunde gar nichts anderes als gerade jene immer tiefere Einheit mit der Kirche, ihrer Tat und ihrem Schicksal“ (Karl Rahner).

2. Im Hinblick auf die Zulassung von Christen der Ostkirchen ist nicht nur das soeben genannte zweite Prinzip der Vermittlung der Gnade von Bedeutung. Die Zulassung ist ja nicht nur beschränkt auf besonders schwere Notfälle, in denen das Moment der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber dem des ewigen Heiles des Einzelnen zurücktritt. Eine gewisse eucharistische Gemeinschaft in oben beschriebenem Sinn ist hier möglich wegen der Dichte der Elemente der Kirchlichkeit.

Das Konzil unterscheidet zwischen den getrennten Kirchen des Ostens und den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind. Bei den letzteren deutet es Unterschiede an, wenn es sagt: „Unter denjenigen von ihnen, bei denen katholische Traditionen und Strukturen zum Teil fortbestehen, nimmt die Anglikanische Gemeinschaft einen besonderen Platz ein“ (Dekret über den Ökumenismus, Art 13). Damit ist gesagt, daß es Unterschiede unter den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, im Hinblick auf katholische Traditionen und Strukturen gibt.

Es wird wichtig sein, im ökumenischen Gespräch die angedeutete Differenzierung aufzugreifen und die Frage der eucharistischen Gemeinschaft nicht global für alle getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gemeinsam zu stellen. Wenn das Verhältnis der einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zur katholischen Kirche unterschiedlich ist, ist auch die Gemeinschaft, in der sie mit der katholischen Kirche stehen, mehr oder weniger eng. Wir sollten dieser Situation Rechnung tragen und genauer prüfen, wie dicht der Grad der Gemeinschaft in jedem einzelnen Fall mit der katholischen Kirche ist, welche Elemente der Kirchengemeinschaft im einzelnen vorhanden sind, wie weit Gemeinsamkeit besteht im Bekenntnis des Glaubens, in der Auffassung über die Sakramente und die Fortdauer des apostolischen Amtes. Ein solches geduldiges Gespräch könnte zu dem Ergebnis führen, daß die *communio* mit bestimmten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eine solche Dichte erreicht hat, daß eine gewisse eucharistische Gemeinschaft verantwortet werden kann, auch wenn noch keine volle eucharistische Gemeinschaft im Sinne einer gemeinsamen Feier der Eucharistie möglich ist. Das Konzil zeigt ja, daß auch die eucharistische

Gemeinschaft verschiedene Stufen haben kann. Die Frage der Gegenseitigkeit der Zulassung bedarf dabei einer besonderen Prüfung, wobei vor allem das Gemeinsame und das Unterscheidende im Eucharistieverständnis und im Amtsverständnis von Bedeutung sind.

Über diese Fragen nach der kirchlichen Gemeinschaft mit den je einzelnen Kirchen hinaus ist es möglich, daß es innerhalb einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft Gruppen von Gläubigen gibt, bei denen die Inhalte der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche von ihrer persönlichen Glaubensauffassung und Lebenssituation her in größerer Dichte gegeben sind als in der Kirche als solcher, so daß sie in engerer Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen als die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft, der sie zugehören, in ihrer Gesamtheit. Es könnte sein, daß hier der Grad der *communio* bereits so dicht ist hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses, des Verständnisses der Sakramente und insbesondere der Eucharistie, sowie im Hinblick auf das apostolische Amt, daß sich mit Recht die Frage stellt, ob im gegebenen Fall die *communio* bereits eine Dichte erreicht hat, die es erlaubt, auch eine gewisse eucharistische Ge-

eine gewisse eucharistische Gemeinschaft zu verantworten.

Schließlich muß damit gerechnet werden, daß ein einzelner Gläubiger eine vollere Gemeinschaft ersehnen und auch in einer Situation leben kann, die in der Dichte der *communio* bereits über den allgemeinen Stand hinausgeht. Die Frage stellt sich zum Beispiel im Hinblick auf einen in einer konfessionsverbindenden Ehe lebenden Christen, der die Kinder katholisch erziehen läßt, regelmäßig am katholischen Gottesdienst teilnimmt und auch darüber hinaus im eben der katholischen Kirche mittut. Auch hier stellt sich die Frage, ob vom Grad der kirchlichen Gemeinschaft in diesem Sonderfall her die eucharistische Gemeinschaft verantwortet werden kann.

Diese Überlegungen wollen Anstöße für das theologisch-ökumenische Gespräch geben, nach Möglichkeiten einer gewissen eucharistischen Gemeinschaft zu suchen. Die Fragen zu stellen bedeutet nicht, daß Antworten in der Praxis vorweggenommen werden dürfen, bevor sie durch eine entsprechende kirchliche Ordnung approbiert worden sind.

12.3.3

Damit Frauen eine ihrer Verantwortung entsprechende Stellung auch in Liturgie und Verkündigung einnehmen können, möge

das Diözesanforum als Beschluß beschließen:

In Liturgie und Verkündigung, d. h. in Gebeten, Texten und Liedern soll eine frauen-gerechte Sprache verwendet werden. Die oft einseitige Rede von Gott in nur männlichen Bildern soll durch weibliche Gottesbilder bereichert werden.

Abstimmungsergebnis Ja: 90 Nein: 30 Enth.: 8

